Stadt Hüfingen
Ökologie
Geschichte
Kunst

Stadt Hüfingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

Bebauungsplan
„Ziegeleschle II“

Regelverfahren

in Hüfingen

ABWÄGUNGSPROTOKOLL

nach Beteiligung § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Fassung vom 15.02.2022

GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnis-nahme
1.	Stadt Donaueschingen	☐	☒
2.	Stadt Blumberg	☐	☒
3.	terranets bw	☐	☒
4.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Vermessungs- und Flurneuordnungsamt	☐	☒
5.	Deutsche Telekom	☐	☒
6.	Polizeipräsidium Konstanz	☒	☐
7.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Baurechtsamt	☐	☒
8.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenverkehrsamt	☒	☐
9.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt und Fachschule für Landwirtschaft	☐	☒
10.	Netze BW	☐	☒
11.	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar	☒	☐
12.	Vodafone	☐	☒
13.	Regionalverband	☐	☒
14.	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9	☐	☒
15.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenbauamt	☐	☒
16.	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 47.2	☐	☒
17.	NABU / BUND / LNV	☒	☐
18.	Handelsverband	☐	☒
19.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	☒	☐
20.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Untere Naturschutzbehörde	☒	☐

Nr.	Bürger	Beschluss	Kenntnis-nahme
1.	Stellungnahme	☒	☐
2.	Stellungnahme	☒	☐
3.	Sammelstellungnahme	☒	☐
4.	Stellungnahme	☒	☐

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	**Stadt Donaueschingen (Stellungnahme vom 30.11.2021)**	
	Vielen Dank für die Information zum Bebauungsplan „Ziegeleschle II“, Hüfingen. Von Seiten der Stadt Donaueschingen werden keine Anregungen/Bedenken zum Planwerk geäußert. Eigene Planungen der Stadt sind von diesem Vorhaben nicht berührt.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 2	**Stadt Blumberg (Stellungnahme vom 30.11.2021)**	
	Vielen Dank für die Beteiligung an o.a. Bauleitplanverfahren. Seitens der Stadt Blumberg bestehen keine Anregungen und Einwände. Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 3	**terranets bw (Stellungnahme vom 02.12.2021)**	
	Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. 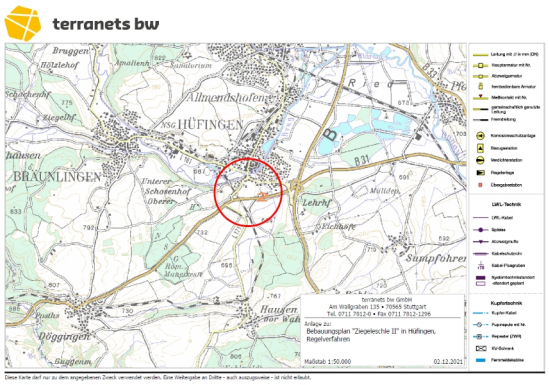 	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 4	**Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Vermessungs- und Flurneuordnungsamt (Stellungnahme vom 07.12.2021)**	
	Von Seiten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann ver-	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	zichtet werden.	☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 5	**Deutsche Telekom (Stellungnahme vom 07.12.2021)**	
	Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Ziegeleschle II in Hüfingen“. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen. Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber ! Bitte Antworten nur noch an dieses Emailpostfach: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Bereich 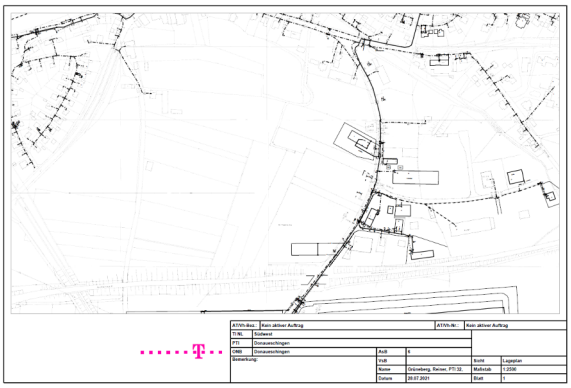	
TÖB 6	**Polizeipräsidium Konstanz (Stellungnahme vom 07.12.2021)**	
	Die Planungsunterlagen wurden eingesehen. Wir nehmen auch Bezug zu unserer verkehrspolizeilichen Stellungnahme vom 28.07.2021 (POK Rutschmann). Im aktuellen Planungsentwurf ist vorgesehen Garagen zur Minimierung der Flächenversiegelung so nah wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege zu platzieren. Dabei sind jedoch insgesamt die erforderlichen Sichtfelder (Sichtfeldbeziehungen) beim Ausfahren in den öffentlichen Verkehrsraum zu beachten. Ansonsten bestehen zum derzeitigen Planungszeitpunkt von hier keine verkehrspolizeilichen Bedenken zum BBP „Ziegeleschle II“ der Stadt Hüfingen.	Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingetragenen Sichtfelder sind gemäß planungsrechtlichen Festsetzungen ab einer Höhe von 0,80 m über dem Boden von ständigen Sichthindernissen (bauliche Anlagen, parkende Fahrzeuge, sichtbehindernder Bewuchs, etc.) auf Dauer freizuhalten. Dies beinhaltet auch Garagen, sodass der Anregung bereits gefolgt wurde. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wurde bereits gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 7	**Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Baurechtsamt (Stellungnahme vom 08.12.2021)**	
	Seitens der unteren Baurechtsbehörde bestehen keine Einwände oder Bedenken zum Bebauungsplanverfahren „Ziegeleschle II“ in Hüfingen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 8	**Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenverkehrsamt (Stellungnahme vom 09.12.2021)**	
	Wir nehmen auch Bezug unsere Stellungnahme vom 30.08.2021. Im aktuellen Planungsentwurf ist vorgesehen Garagen zur Minimierung der Flächenversiegelung so nah wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege zu platzieren. Dabei sind jedoch insgesamt die erforderlichen Sichtfelder (Sichtfeldbeziehungen) beim Ausfahren in den öffentlichen Ver-	Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingetragenen Sichtfelder sind gemäß planungsrechtlichen Festsetzungen ab einer Höhe von 0,80 m über dem Boden von ständigen Sichthindernissen (bauliche Anlagen, parkende Fahrzeuge, sichtbehindernder Bewuchs, etc.) auf Dauer freizuhalten. Dies beinhaltet auch Garagen, sodass der Anregung bereits gefolgt wurde.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	kehrsraum zu beachten. Ansonsten bestehen zum derzeitigen Planungszeitpunkt keine Straßenverkehrsrechtlichen Bedenken zum BBP „Ziegeleschle II" der Stadt Hüfingen. Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wurde bereits gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 9	**Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt und Fachschule für Landwirtschaft (Stellungnahme vom 15.12.2021)**	
	B. Stellungnahme ☐ Keine Äußerung ☒ Fachliche Stellungnahme: 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Unsere Stellungnahme vom 23.08.2021 behält ihre Gültigkeit.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 10	**Netze BW (Stellungnahme vom 17.12.2021)**	
	Für Ihr Schreiben vom 30. November 2021 bedanken wir uns. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir keine Versorgungseinrichtungen. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist deshalb nicht erforderlich. Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 11	**Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar (Stellungnahme vom 15.12.2021)**	
	vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.11.2021. Für o. g. Maßnahme haben Sie uns um Stellungnahme gebeten. Von unserer Seite aus bestehen keine Einwände.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Wir möchten Ihnen jedoch den Hinweis geben, dass in diesem Bereich bereits Verbände für die Zuführung zum Gebiet Ziegeleschle II vorgesehen und verlegt haben. Bitte nehmen Sie in die Ausschreibung der Erschließungsmaßnahme die Verlegung der Breitbandstruktur des Zweckverbandes mit auf. Gerne sind wir mit LV-Texten und MV-Plänen behilflich, wenn Sie uns rechtzeitig Pläne usw. zur Verfügung stellen. Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.	Die Anregung wird nachgelagert im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 12	**Vodafone (Stellungnahme vom 04.01.2022)**	
	Vielen Dank für Ihre Anfrage. Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 10.09.2021 Stellung genommen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 13	**Regionalverband (Stellungnahme vom 04.01.2021)**	
	Für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Bereitstellung der Unterlagen bedanken wir uns. Da sich der Bebauungsplan nur zum Teil aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen entwickelt, regten wir im frühzeitigen Beteiligungsverfahren an, die Begründung um nähere Ausführungen zum Bedarf zu ergänzen. Dies ist mittlerweile erfolgt. Eine erarbeitete Gewerbeflächenbedarfsermittlung nach dem GIFPRO-Modell bestätigt den Bedarf. Somit werden von unserer Seite keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 14	**Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 (Stellungnahme vom 30.12.2021)**	
	Beigefügt übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Beachten Sie bitte unser Merkblatt, welches ebenfalls als Anlage beigefügt ist. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Elektronische Post richten Sie bitte an die Poststelle der Abteilung (abteilung9@rpf.bwl.de). **B Stellungnahme** Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-08517 vom 06.09.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 15	**Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenbauamt (Stellungnahme vom 13.01.2022)**	
	Nach derzeitigem Sachstand sind weiterhin keine straßenrechtlichen Belange in unserer Zuständigkeit betroffen. Vermutlich könnten hier aber die L 181 und die B31 tangiert sein, hierzu wurde ja bereits das RP Freiburg durch Sie angehört.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 16	**Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 47.2 (Stellungnahme vom 13.01.2022)**	
	Wir haben den o.g. Bebauungsplan vom 26.10.2021 geprüft und stimmen diesem zu. Das Vorhaben grenzt an keine Straße in der Baulast des Bundes oder des Landes.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 17	**NABU / BUND / LNV (Stellungnahme vom 18.01.2022)**	
	Diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg, des BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und des Landes-naturschutzverbandes von Baden-Württemberg. Vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen und der Gelegenheit zur Stellungnahme.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Die frühzeitige Anhörung der Öffentlichkeit hat weitere Anregungen - insbesondere des Umweltbüros im Städtedreieck - und Erkenntnisse in das Bebauungsplan-Verfahren „Ziegeleschle II" eingebracht. Zu dem nun in der Offenlage vorliegenden Bebauungsplan nehmen die Umweltverbände - ergänzend zu unserem Schreiben vom 8.9.2021 - wie folgt Stellung: • Eine teilweise erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Grundwasser, Fauna und Flora (insbesondere Avifauna, Kleinsäuger, Reptilien, Falter, Mager-Mähwiese, Hecke, Ruderal+Gebüsch-Flächen), allgemeiner Naturhaushalt, Klima und Luft wird festgestellt. Dementsprechend sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich und im Bebauungsplan aufzunehmen (was teilweise geschehen ist), u.a.: ➢ Die Baumpflanzungen (großkronig, auch hochstämmige Obstbäume) und die zugehörige Pflanzliste werden begrüßt und sind so umzusetzen. ➢ Begrünungs/Solarpflicht auf Dächern: eine entsprechende Festsetzung dient der Retention, dem Landschaftsbild (Erscheinung von Süden), der Stadtökologie (s. Motto von Hüfingen!) und reduziert den Ausgleichsbedarf (Schonung landwirtschaftlicher Flächen!) ➢ insektenfreundliche Gestaltung der Grünflächen: Zumindest für die öffentlichen Grünflächen ist es angesichts des stetigen Rückgangs der Insekten ein Gebot der Stunde, diese naturnah, artenreich zu gestalten: unter den Streuobstbäumen sollte eine artenreiche Blumenwiese (Magerwiese) entwickelt werden, die Retentionsfläche durch Mahd	<u>Baumpflanzungen</u> Im Bebauungsplan sind bereits entsprechende Regelungen enthalten. <u>Dachbegrünung/Solarpflicht</u> Im Bebauungsplan sind bereits entsprechende Regelungen enthalten. <u>Vogelschlag</u> Im Bebauungsplan sind bereits entsprechende Regelungen enthalten. <u>mehrgeschossiges Bauen</u> Der Bebauungsplan setzt eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 10 m fest, die lediglich im Bereich entlang der Hausener Straße aus städtebaulichen Gründen (geringfügig) auf 8 m reduziert wird und eine mehrgeschossige Bauweise ermöglicht. Die vorgesehene GRZ von 0,8 entspricht der Obergrenze der Baunutzungsverordnung und gewährleistet eine effiziente und somit letztlich flächenschonende Baulandnutzung. Auch die abweichende Bauweise mit möglichen Baukörperlängen von über 50 m sowie die großen Baufenster tragen zu dieser Zielsetzung bei. Die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen somit bereits einer möglichst effektiven Nutzung von Grund und Boden.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	mit Abräumen statt mulchen aufgewertet werden. ➢ Maßnahmen gegen Vogelschlag werden ausdrücklich begrüßt ➢ Mehrgeschossiges Bauen ist auch im Bereich des Gewerbe möglich z.B. Büro- und/ oder Lagerräume über Produktion, Parkebenen im EG oder als Dachgeschoss. Angesichts des immer noch zu hohen Flächenverbrauchs und der immer knapper werden geeigneten Flächen sollte dafür jede Möglichkeit, ggf. auch erst bei den späteren Baugenehmigungen, genutzt werden. ➢ breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser bzw Regenklärbecken, wasserdurchlässige Beläge: die getroffenen Festsetzungen sind unbedingt umzusetzen ➢ Freihaltung eines Frischluftkorridors: vgl. Umweltbericht Klima	<u>Versickerung von Niederschlagswasser</u> Im Bebauungsplan sind bereits entsprechende Regelungen enthalten. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wurde bereits gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen <u>insektenfreundliche Gestaltung der Grünflächen</u> Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden dahingehend ergänzt, als dass auf den Grünflächen eine insektenfreundliche Gestaltung zu berücksichtigen ist. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen <u>Frischluftkorridor</u> Wie im Umweltbericht ausgeführt, können potenzielle negative Auswirkungen auf die Frischluftversorgung und Durchlüftung durch die Offenhaltung von Mindestflächenanteilen vor allem im nördlichen Teil zur Bestandsbebauung und durch die Offenhaltung von Grünzäsuren bei der weiteren Überplanung des Gesamtgebiets (vgl. Gesamtkonzept) sowie durch die Pflanzung großkroniger Laubbäume im Plangebiet selbst minimiert werden. Der Anregung wird daher bereits gefolgt (Pflanzbindungen des Bebauungsplans) oder sie wird außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens bei der weiteren Überplanung des Gesamtgebiets berücksichtigt (Offenhaltung von Mindestflächenanteilen und Grünzäsuren). **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wurde bereits gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im geplanten Baugebiet bleiben erhebliche Beeinträchtigungen, die extern (über ein Ökokonto) ausgeglichen werden sollen. Ein solcher Ausgleich ist natürlich immer kritisch zu betrachten, denn es geht offene Naturfläche durch Überbauung und Versiegelung verloren: das wäre eigentlich nur durch Renaturierung überbauter und versiegelter Flächen an anderer Stelle auszugleichen. Dies ist nicht der Fall. Wir schlagen daher vor, als Trennung zum später geplanten Wohngebiet im Westen bereits jetzt einen ausreichend großen Pufferstreifen als Streuobstwiese mit Blumenwiese zu entwickeln, die die beiden Nutzungen voneinander trennt, eine Kaltluftbahn darstellt und mit der Zeit einen hochwertigen Lebensraum mit hohem Erlebniswert entwickelt. Dieser sollte angeschlossen werden an den bestehenden Streuobstbestand auf Flst. 1408, 411 und 412, Kernfläche des Biotopverbundes nach LUBW.	Der vorliegende Bebauungsplan dient der möglichst kurzfristigen Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für weitere dringend benötigte Gewerbeflächen, perspektivisch soll jedoch das gesamte Gebiet „Lorettenacker – Ziegeleschle", d.h. auch die westlich an den Bebauungsplan angrenzenden Flächen, entwickelt werden. Zur räumlichen und optischen Gliederung bzw. Trennung der gewerblichen Nutzung und der potenziellen angrenzenden Wohnbebauung sowie zur Vermeidung von Lärmkonflikten ist bei der weiteren Gebietsentwicklung ein Grünstreifen / Lärmschutzwall vorzusehen, auf dem auch weitere erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden können. Da der Grünstreifen jedoch erst bei der weiteren Entwicklung des Gesamtgebiets relevant wird und nicht im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung enthalten ist, sind die in der Stellungnahme genannten Aspekte und die weitere Ausgestaltung der Fläche in den nachgelagerten Planungsverfahren zu behandeln. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Die Stadtplanung ist weiterhin – auch nach den großen Erweiterungen (LIDL&Co, Gewerbegebiet an der Bräunlinger Straße) der vergangenen Jahrzehnte – auf Expansion ausgerichtet. Die Methode der Bedarfsflächenermittlung, die für den FNP angewendet wurde stammt aus den 80er Jahren, wurde kaum modifiziert und ist umstritten (Leibnitzinstitut f. ökologische Raumplanung IÖR Bd. 58 u. 61). Nachhaltigkeit ist kein Thema. Die Berechnung nach dieser Methode kommt zu viel höheren Flächenzuwächsen als politisch gewollt. Zunehmende Größe ist kein Indikator für das Wohlergehen einer Gemeinde. Die hohe urbane Kunst eines Stadtplaners besteht darin, mit den vorhandenen Flächen, eventuell kleinen Abrundungen auszukommen – mit Nutzung von Brachen, mit Aufstockung, mit Verdichtung, mit Minimierung von Parkplätzen und Verkehrsflächen. Das ist in Hüfingen nicht der Fall (s. z.B. Gewerbebrache Sägewerk).	Im Rahmen der aktuell laufenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wurde eine Gewerbeflächenbedarfsermittlung nach dem Berechnungsmodell GIFPRO (Gewerbe- und Industrieflächenprognose) erarbeitet, die für Hüfingen im Ergebnis zu einem deutlich höheren Bedarf als die im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans ausgewiesenen 4,3 ha gelangt. Das GIFPRO-Modell ist ein gängiges und anerkanntes Berechnungsmodell des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) Die Entscheidung der Gemeinde, die Gesamtfläche „Lorettenacker - Ziegeleschle" baulich zu entwickeln, ist bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) gefallen und wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan für den östlichen Teil des Gesamtgebiets im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nun lediglich noch konkretisiert. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung weiterer dringend benötigter Gewerbeflächen im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet geschaffen werden, da die Stadt Hüfingen aktuell keine ausreichenden weiteren Flächen für ansiedlungs- oder erweiterungswillige

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Betriebe mehr anbieten kann. Der Anregung, lediglich einen kleinen Teilbereich des Bebauungsplangebiets zu entwickeln, wird daher nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Das Pariser Klima-Abkommen, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (allein die Interessen der heutigen Generation sind nicht Maßstab: Wir müssen schon heute alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen, um die Lebensgrundlagen und Freiheitsrechte zukünftiger Generationen zu schützen) ist auch und besonders auf der kommunalen Ebene verpflichtend, d.h. jeder kommunale Verwaltungsakt ist auf Enkeltauglichkeit zu prüfen. Der Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2007 ist in Hinsicht auf Einhaltung der Klima- und BVerFG-Anforderungen überprüfungsbedürftig.	Die Entscheidung der Gemeinde, die Gesamtfläche „Lorettenacker - Ziegeleschle" baulich zu entwickeln, ist bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) gefallen und wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan für den östlichen Teil des Gesamtgebiets im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nun lediglich noch konkretisiert. Durch die erfolgte Erarbeitung eines Umweltberichts und eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, der Übernahme der diesbezüglich relevanten Maßnahmen in den Bebauungsplan sowie die durchgeführte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sind die genannten übergeordneten Aspekte (Klimaschutz, Enkeltauglichkeit, etc.) bereits ausreichend berücksichtigt worden. Die Anregung wird daher lediglich zur Kenntnis genommen **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Fazit: Die Umweltverbände halten als konkrete Folge auf die Herausforderungen von extremen klimatischen Ereignissen, von Corona, Paris-Abkommen, Urteil des BVerFG die folgende Anpassung der Bebauungspläne betreffend Ziegeleschle II und Baugebietsplanung an der Dögginger Straße für notwendig: ➢ Das Gewerbegebiet „Ziegeleschle II" wird nur einreihig entlang der Hausener Straße ausgeführt mit entsprechend geringerem Infrastrukturausbau und geringeren Eingriffen in den Naturhaushalt. Ebenso sollte das geplante Wohngebiet entlang der Dögginger Straße nur unmittelbar an der Straße entlang ausgeführt werden. Die somit eingesparten Finanzmittel können für Öko-	Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung weiterer dringend benötigter Gewerbeflächen im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet geschaffen werden, da die Stadt Hüfingen aktuell keine ausreichenden weiteren Flächen für ansiedlungs- oder erweiterungswillige Betriebe mehr anbieten kann. Die Entscheidung der Gemeinde, die Gesamtfläche „Lorettenacker - Ziegeleschle" baulich zu entwickeln, ist bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) gefallen. Diese Zielvorstellung wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan für den östlichen Teil des Plangebiets nun weiter detailliert und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung allgemeinverbindlich ausformuliert. Der Anregung, lediglich einen kleinen Teilbereich des

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	und Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden. Als wirksame Ausgleichsmaßnahme wird das übrige, weiterhin landwirtschaftlich betriebene Gebiet (im Besitz der Stadt!) ökologisch aufgewertet u.a. mit folgenden Maßnahmen: • Vitalisierung und Erweiterung des mageren Mähwiesenbiotops (annähernd 200 qm) durch Extensivierung und Entwicklung der gesamten, artenarmen Fettwiese (37.000 qm). • Ersatz für den Wegfall der Scheune (einschließlich Holzstapel) in Form einer für diesen Zweck (teilweise aus der alten Scheune) erstellten, kleinen historischen Feld-Scheune mit Umfeld als Sekundärbiotop, v.a. für Kleinsäuger (Haselmaus?), Gartenrotschwanz, Wildbienen, Eidechsen, Fledermäuse. • Vitalisierung und landschaftsbereichernde Erweiterung der vorhandenen Hecke • Vitalisierung und Erweiterung der bestehenden Streuobstwiese zu einem Streuobstgürtel, wie es einmal an den Ortsrändern Tradition war (vgl. oben) Damit wäre ein vollständiger, gebiets- und naturnaher Ausgleich zu schaffen – weniger in bürokratischer, behördlicher Form und in der Feststellung eines bereits degenerierten, naturfernen, nicht ausgleichbedürftigen Zustands, sondern mit kreativer Intelligenz in einer wirklichen, ökologischen Aufwertung, die die Eigenwerbung Hüfingens (Geschichte, Ökologie, Kunst) konkret unterstützt. Damit wäre das Prinzip des „Weiter so“ durchbrochen und eine zukunftsfähige, nachhaltige Entwicklung eingeleitet. Wünschenswert wäre, wenn die Vorschläge der Naturschutzverbände nicht nur zur Kenntnis genommen werden, sondern auch Folgen haben könnten im weiteren Verfahren.	Bebauungsplangebiets zu entwickeln und das in diesem Falle verbleibende Restgelände ökologisch aufzuwerten, wird daher nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 18	**Handelsverband (Stellungnahme vom 19.01.2022)**	
	Besten Dank für die erneute Beteiligung. Es wird weiter ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, wobei Einzelhandel grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ausnahme bildet das sog. Handwerkerprivileg auf maximal 200 qm Verkaufsfläche. Wir stützen diese Festsetzung, tragen keine Bedenken vor und danken für die Umsetzung unserer Anregung.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 19	**Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (Stellungnahme vom 21.01.2022)**	
	Vielen Dank für die Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lrasbk.de). **Zum Bebauungsplanvorhaben „Ziegeleschle II“ nehmen wir wie folgt Stellung:** Zum oben genannten Bebauungsplanvorhaben haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 16.09.2021 Stellung genommen. Die von uns geäußerten Belange sind in der aktuellen Fassung weitgehend berücksichtigt. Einzelne Hinweise sowie im Weiteren zu berücksichtigende Punkte haben wir nachfolgend nochmals aufgeführt:	☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Abwasser Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen: Die unter Nr. 2.9 der planungsrechtlichen Festsetzung getroffene Regelung für das Regenklärbecken ist korrekt und im Plan auch plausibel eingezeichnet. Unter Nr. 2.11 der planungsrechtlichen Festsetzung zur Regelung des Wasserabflusses nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 steht jedoch, dass „eine Fläche für eine zentrale unterirdische Regenwasserbehandlungsanlage festgesetzt“ wird. Die Festsetzungen passen inhaltlich nicht zusammen (oder gibt es 2 Regenklärbecken, diese wären als Abwasseranlage zu kennzeichnen), auch ist die Fläche für die Regelung des Wasserabflusses / Hochwasserschutzes unplausibel: Die Fläche für die Regelung des Wasserabflusses / Hochwasserschutzes wäre am westlichen Baugebietsrand erforderlich, um die Bebauung vor eindringendem wild ablaufenden Wasser zu schützen, da das Gelände nach Westen hin ansteigt (siehe nachfolgende Abbildung). In den Planunterlagen ist dort jedoch keine entsprechende Signatur vorhanden. Aus unserer Sicht sollten im weiteren Planungsverlauf entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen und in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen werden.	Es handelt sich vorliegend um zwei zentrale Regenwasserbehandlungsanlagen, eine größere bauliche Anlage auf der südlichen Fläche sowie eine kleinere, unterirdische Anlage auf der nördlichen Fläche. Die Festsetzung wird entsprechend angepasst und beide Flächen werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	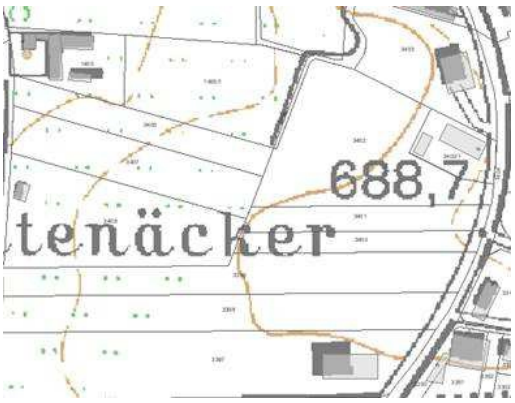 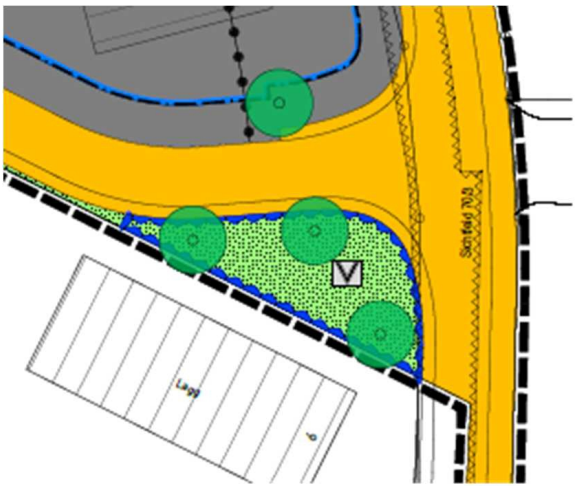	
	<u>Zu Nr. 2.12 der Planungsrechtlichen Festsetzungen:</u> Ein generelles Verbot von Bedachungsmaterialien, die eine Ausschwemmung von Schwermetallen zur Folge haben können, ist auf Ebene des Bebauungsplanes rechtlich nicht zulässig. Aus diesem Grund empfehlen wir, den ersten Absatz folgendermaßen anzupassen: „Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei einer Einleitung in die Kanalisation kann der Kanalnetzbetreiber gemäß der Abwassersatzung eine Regenwasserbehandlung für unbeschichtete Metalldachflächen einfordern.“	Die planungsrechtliche Festsetzung wird entsprechend dem Formulierungsvorschlag angepasst. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Im vierten Absatz (Hofflächen) sollte der Text *„(ggf. offene Rinne)“* gestrichen werden, weil dies eine Wasserfassung ist und somit das Niederschlagswasser per Definition im WHG zu Abwasser wird und daher bei gewerblich genutzter Hoffläche eine wasserrechtliche Erlaubnis grundsätzlich erforderlich wäre. Wenn es breitflächig ohne Fassung abfließt, ist dies nicht erforderlich. Der max. Abflussbeiwert von < 0,5	Die Formulierung wird angepasst, d.h. der Zusatz „ggf. offene Rinne“ gestrichen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	bedeutet zweckmäßige wasserdurchlässige Beläge (d.h. keine klassische enge Pflasterfuge, keine Schotterflächen), was wir sehr begrüßen.	☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Bodenschutz</u> **Schutzgut Boden in der Umweltprüfung** Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen. Den vorliegenden Umweltbericht haben wir diesbezüglich geprüft. Die Bodenwerte der Flurstücke 3399, 3400, 3398 und 3401 wurden im Bereich der geplanten privaten Grünflächen herabgestuft. Eine entsprechende Herabstufung sollte auch für die entsprechenden Bereiche (geplante private Grünfläche, Verkehrsgrün) der Flurstücke 3402, 3403 und 1405/1 erfolgen, da auch dort die Bodenfunktionen durch Befahrung und andere Baumaßnahmen gestört werden.	Es handelt sich um eine öffentliche Grünfläche mit einem bestehenden Grasweg, die unverändert erhalten bleibt. Deshalb wird hier keine Abstufung vorgenommen. Auch in der Bilanzierung für das Schutzgut Boden ist der Vorher-Nachher-Wert mit 6 Punkten unverändert. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 20	**Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 24.01.2022)**	
	Im Rahmen der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung: **Zum Umweltbericht:** Im Umweltbericht ist der Ausgleich durch Zuordnung von Ökokonto-Maßnahmen noch nicht enthalten. Gemäß der Bilanzierung im Umweltbericht sind 775.554 ÖP für den Ausgleich erforderlich. Seitens des Umweltbüros des GVV Donaueschingen (Frau Schwab) haben wir eine Aufstellung der geplanten Zuordnung von Ökokonto-Maßnahmen erhalten. Dieser Aufstellung können wir zustimmen. Bis zum Satzungsbeschluss soll die Zuordnung in den Festsetzungen erfolgen. Die Maßnahmen liegen alle auf städtischen Grundstücken. Wir schlagen vor, die Lage der einzelnen Maßnahmen auch kartographisch darzustellen.	Es wird eine Liste der vorgenommenen Abbuchungen in die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie in den Umweltbericht aufgenommen. Die Lage der Maßnahmen wird vom Umweltbüro kartographisch dargestellt und den ausgefertigten Bebauungsplanunterlagen beigelegt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Für die kartierte FFH-Mähwiese (0,2 ha) ist bis zum Satzungsbeschluss eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Als Ersatz kann ein Teil der Ökokontomaßnahme 2019/ HÜ4 (Flurstück 3634/1) angeführt und in einem Lageplan dargestellt werden. Da die Ökopunkte der Maßnahme und die Zuordnung der FFH-Mähwiese gleichzeitig einem Eingriff zugeordnet werden, ist eine Doppelbelegung der Funktionen Ausgleich durch Öko-	Der entsprechend formlose Antrag wird gestellt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	punkte und Ersatzfläche FFH-Mähwiese möglich.	
	Zu den planungsrechtlichen Festsetzungen: Kap. 2.9 Maßnahmen für die Erzeugung von Strom Kap. 2.10 Flächen mit Bindung für die Anpflanzung von sonstigen Bepflanzungen. U. E. sollte im Sinne des Klimaschutzgesetzes sichergestellt werden, dass Gewerbegebäude begrünt werden (Festsetzung Dachneigung max. 10 Grad) bzw. die Dächer so konzipiert werden, dass sie optimal als Solardach geeignet und damit zu nutzen sind. U. E. ist es ansonsten möglich, 11 Grad geneigte, nach Norden abfallende Pultdächer zu planen, die weder begrünt werden müssen, noch für Solarnutzung geeignet sind. Zumindest sollte auf die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung vom 11. Oktober 2021, § 3 Optimierungsgebot verwiesen werden, das Dach- und Parkplatzflächen so geplant und gestaltet werden sollen, dass diese sich für eine Solarnutzung so weit wie möglich eignen.	Aufgrund ähnlicher Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde dieser Sachverhalt bereits detailliert geprüft. Im Ergebnis sollen auch weiterhin alle Dachformen realisiert werden können und eine Dachbegrünung für Dächer von weniger als 10° Dachneigung festgesetzt werden. Die Festsetzung wurde jedoch bereits dahingehend geändert, als das Dachflächen bereits ab dem ersten Quadratmeter zu begrünen sind und es wurde zusätzlich eine Mindestsubstratstärke von 10 cm vorgeschrieben. Der genannte Verweis auf die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung wird aufgenommen. Zusammenfassend wird den Anregungen somit teilweise gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird teilweise gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Es wird darum gebeten, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (d.dannert@lrasbk.de, untere Naturschutzbehörde).	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
Bürger 1	**Stellungnahme vom 19.01.2022**	
	Am 7. September haben wir fristgerecht Widerspruch gegen das von der Stadt Hüfingen geplante Bebauungsplanverfahren eingelegt. Wir haben uns zwischenzeitlich auch beraten und möchten weitere Begründungen hierzu nachreichen. Das o.g. Gewerbegebiet Ziegeleschle II ist für Hüfinger Verhältnisse viel zu groß und geht signifikant in Richtung Vorratsplanung.	Im gültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes ist die Fläche als gemischte Baufläche (rd. 2,0 ha) und gewerbliche Baufläche (rd. 1,2 ha) dargestellt. Folglich sind bereits im aktuellen Flächennutzungsplan Gewerbeflächen in einer Größenordnung von rd. 2,2 ha (50% von 2 ha + 1,2 ha) enthalten. Im Rahmen der aktuell laufenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wurde eine Gewerbeflächenbedarfsermittlung nach dem Berechnungsmodell GIFPRO (Gewerbe- und Industrieflächenprognose) des Deutschen Instituts für Urbanistik erarbeitet, die für Hüfingen im Ergebnis zu einem deutlich höheren Bedarf als die im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans ausgewiesenen 4,3 ha gelangt. Den Bedenken, dass das geplante Gewerbegebiet zu groß sei, wird daher nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)**

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Da uns der Umweltschutz sehr wichtig ist, möchten wir uns zuerst dazu folgendermaßen äußern: In der allgemeinen gesellschaftlichen Diskussion stehen vor allem Entwicklungen der jüngsten Zeit, wie Klimawandel, Schadstoffe, Flächenverbrauch und beispielsweise menschengemachte Materialien, wie z. B. Beton und Kunststoffe im Fokus. Das Bauen hat in sich den letzten Jahrzehnten zu einer der materialintensivsten und umweltschädlichsten menschlichen Aktivität entwickelt. Wir befinden uns derzeit mitten im großen Massenaussterben der Erdgeschichte. Das menschliche Handeln verursacht in der Flora und Fauna Schäden, die an frühere nicht menschengemachte Katastrophen der Erdgeschichte erinnern. Gemeint ist damit auch der Eintrag von Fremd- und Schadstoffen durch den Menschen und damit eine negative Entwicklung auf Boden, Wasser und Luft. Unsere gravierenden Probleme sind "hausgemacht". Der natürliche Kohlenstoffkreislauf ist ganz erheblich gestört. Hier sollte sich Abgabe und Aufnahme von CO 2 durch Vegetation, Boden und Meere die Waage halten. Dem ist schon lange nicht mehr so! CO 2 ist wie Lachgas und Methan ein Treibhausgas. Es lässt die kurzwellige Sonneneinstrahlung aus dem All passieren, absorbiert jedoch einen Teil der langwelligen Wärmerückstrahlung von der Erde. Der Effekt ist eine Erwärmung der Atmosphäre - und damit der "Klimawandel"! Übrigens, die Corona Pandemie, welche uns seit geraumer Zeit in Atem hält, lässt sich nur nachhaltig lösen, wenn der von Menschen verursachte Klimawandel gestoppt wird. Im September 2020 erreichte die Ausdehnung des Meereises in der Arktis die geringste jemals gemessene Ausdehnung in der Fläche. Ähnlich sieht es mit den Gletschern aus. Hier gingen zwischen 2000 und 2014 fast ein Fünftel des gesamten Volumens verloren. Die größten Verluste sind im Schweizer Oberland, sowie in den deutschen Alpen zu verzeichnen. Die fünf deutschen Gletscher haben seit dem 19. Jahrhundert 90% ihres Volumens verloren. Auch das Abtauen des arktischen Permafrostbodens mit starkem Methanausstoß sowie Verluste großer C02 Speicher wie des Amazonas - Waldes stellen wichtige Kippelemente dar. Allem ist gemein: Sind bestimmte Schwellenwerte	Die allgemeinen Ausführungen zu Umweltschutz, Klimawandel, Coronapandemie und Artensterben stehen in keinem konkreten Zusammenhang zum vorliegenden Bebauungsplan und werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	überschritten, werden selbstverstärkte Prozesse in Gang gesetzt, denen wir nichts mehr entgegensetzen können. Seit 1970 sind die Bestände von 4000 untersuchten Wirbeltierarten weltweit um 60% zurückgegangen. Derzeit sind 1 Million von geschätzten 8 Millionen Tier und Pflanzenarten vom Aussterben bedroht. Ein Verlust mit unabsehbaren Folgen stellt auch die Situation bei den Insekten dar. Insekten sind mit über einer Million beschriebener Arten, die artenreichste Tiergruppe. Sie übernehmen im Ökosystem nicht nur die Rolle der Bestäuber, sondern erbringen weitere wichtige "Dienstleistungen". Äußerst bestürzend war 2017 das Ergebnis der Krefelder Studie, dass die Biomasse flugfähiger Insekten in Deutschland in 27 Jahren um 76,7% zurückgegangen ist. Der Verlust von intakten Lebensräumen ist der allerwichtigste Grund dafür. Das Austrocknen, nicht nur des deutschen Waldes rundet das verheerende Bild ab. "Wir gehen mit der Welt um, als hätten wir noch eine zweite im Kofferraum" (Jane Fonda)	
	Was hat das alles mit Hüfingen und dem Ziegeleschle zu tun? Die Hauptverantwortlichen der Stadtverwaltung, der Bürgermeister und Teile des Stadtrates sind sich ihrer Verantwortung für die Umwelt und die Zukunft unserer Kinder nicht oder nur unzureichend bewusst. Der Wahlspruch lautet: "Wir machen weiter wie bisher". In Hüfingen wurden mehrere Niedermoore unwiederbringlich zerstört; zuletzt auf dem riesigen Lidl Areal. Der Landschaftsverbrauch (Flächenfraß) ist in unserer Stadt überdurchschnittlich groß. Der Straßenverkehr in und um Hüfingen hat längst das Maß des Erträglichen überschritten. Es gibt wohl keine Gemeinde in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg, welche eine annähernd große Verkehrsbelastung aufweist.	Die genannten Aspekte stehen in keinem konkreten Zusammenhang zum vorliegenden Bebauungsplan und werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung zum Ziegeleschle im Einzelnen: Ein organischer Lückenschluß, ohne neue teure Infrastruktur wäre einer Baureihe entlang der Hausener Straße - links und rechts neben Elektro Vater - sinnvoll und nicht in einem krebsartigen Auswuchern darüber hinaus. Die Gemeinde sollte bereit sein, sich selbst Grenzen zu ziehen und sich zu beschränken und nicht nach unendlichem Wachstum auf Kosten der Lebensqualität zu streben. Der Bedarf wurde nicht einmal richtig geprüft! Expansive Stadtplanung ist keine besondere Leistung und auch kein Ausweis urbaner Gestaltung. Zunehmende Größe und Einwohnerzahl sind keine Indikatoren für das Wohlergehen einer Gemeinde:	Im Rahmen der aktuell laufenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wurde eine Gewerbeflächenbedarfsermittlung nach dem Berechnungsmodell GIFPRO (Gewerbe- und Industrieflächenprognose) erarbeitet, die für Hüfingen im Ergebnis zu einem deutlich höheren Bedarf als die im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans ausgewiesenen 4,3 ha gelangt. Das GIFPRO-Modell ist ein gängiges und anerkanntes Berechnungsmodell des des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) Die Entscheidung der Gemeinde, die Gesamtfläche „Lorettenacker - Ziegeleschle" baulich zu entwickeln, ist bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) gefallen und wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan für den östlichen Teil des Gesamtge-

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Nachhaltigkeit, Resilienz (Widerstandsfähigkeit gegen natürliche und andere Katastrophen) zeichnet sich dadurch aus, dass vorhandene Strukturen, Ressourcen, Umwelt, Wirtschaft, Soziales gepflegt und gestärkt werden im Sinne eines konservativen Wertebewusstseins. Die vorhandene Rest-Streuobstwiese am Rand des geplanten Gewerbegebietes sollte aus ästhetischen und ökologischen Gründen erweitert werden und den baulichen Rand der Gemeinde bilden.	biets im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nun lediglich noch konkretisiert. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung weiterer dringend benötigter Gewerbeflächen im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet geschaffen werden, da die Stadt Hüfingen aktuell keine ausreichenden weiteren Flächen für ansiedlungs- oder erweiterungswillige Betriebe mehr anbieten kann. Der Anregung, lediglich einen kleinen Teilbereich des Bebauungsplangebiets zu entwickeln, wird daher nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Alle seriösen, politisch Verantwortlichen Instanzen halten eine Reduzierung der Versiegelung für notwendig, insbesondere wegen Klima- und Hochwasserschutz. Das Pariser Klima-Abkommen - in Verbindung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das allein die Interessen der heutigen Generation als Maßstab für Klimamaßnahmen für unzureichend hält - ist auch und besonders auf der kommunalen Ebene verpflichtend und jeder kommunale Verwaltungsakt ist auf "Enkeltauglichkeit" zu überprüfen.	Die Entscheidung der Gemeinde, die Gesamtfläche „Lorettenacker - Ziegeleschle“ baulich zu entwickeln, ist bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) gefallen und wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan für den östlichen Teil des Gesamtgebiets im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nun lediglich noch konkretisiert. Durch die erfolgte Erarbeitung eines Umweltberichts und eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, der Übernahme der diesbezüglich relevanten Maßnahmen in den Bebauungsplan sowie die durchgeführte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sind die genannten übergeordneten Aspekte (Klimaschutz, Enkeltauglichkeit, etc.) bereits ausreichend berücksichtigt worden. Die Anregung wird daher lediglich zur Kenntnis genommen **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Kann die Gemeinde die erhebliche Beeinträchtigung auf die Elemente Boden, Luft, Landschaft, Wasser, Flora, Fauna, Erholung, Mensch angemessen ausgleichen, dadurch dass sie an anderer Stelle nachhaltige, positive Ausgleichsmaßnahmen gestaltet? Diese müssten in Umfang und Qualität entsprechend sein, wenn sie in einem ordnungsgemäßen Planfeststellungsverfahren genehmigungsfähig sein sollen.	Nach § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in der Abwägung

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		zu berücksichtigen und werden im Umweltbericht in der Anlage zu den Begründungen des Bebauungsplans dargestellt. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist. Zum Ausgleich des Eingriffs auf sonstige Weise können auch ausgleichende Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden. Vorliegend wird der planexterne Ausgleich durch Abbuchung vom Ökokonto der Stadt Hüfingen nachgewiesen. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Umweltbüro des Gemeindeverwaltungsverbands und der Unteren Naturschutzbehörde. Die rechtlichen Vorgaben wurden somit vollumfänglich eingehalten und es erfolgt ein ordnungsgemäßer Ausgleich der durch den Bebauungsplan hervorgerufenen Beeinträchtigungen. Die Anregung wird daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird bereits gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
Bürger 2	**Stellungnahme vom 20.01.2021**	
	Stellungnahme und Widerspruch zum Bebauungsplan "Ziegeleschle II" in Hüfingen. Als Bewohner der Schaffhauserstraße 13 wollen wir unsere **Bedenken** zum Bebauungsplan "Ziegeleschle" hiermit begründen. Mit der vorgesehenen Bebauung von Gewerbebetrieben im "Ziegeleschle II" gehen wieder wertvolle Naturflächen verloren. Bei dieser Planung handelt es sich um eine erneute, großflächige Flächenversiegelung. Naturgewalten, wie Starkregen oder längere Trockenheit sind nicht immer korrekt zu berechnen! Wir befürchten, dass es durch die großflächige Versiegelung zu Auswirkungen kommen kann. Der angrenzende Hang an unser Grundstück hat sich in den zurückliegenden Jahrzehnten schon stark verändert.	Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung ermittelt, beschrieben und bewertet. Gemäß der durchgeführten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung verbleibt für die verschiedenen Schutzgüter ein Ausgleichsdefizit. Der planexterne Ausgleich wird durch Abbuchung vom Ökokonto der Stadt Hüfingen nachgewiesen. Die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes wurden damit ausreichend berücksichtigt. Die für die ordnungsgemäße Entwässerung des Plangebiets erforderlichen Festsetzungen wurden bereits in den Bebauungsplan aufgenommen. Die weiteren Details werden im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren geklärt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Durch den Neubau des Regenwasserkanals ist die im Jahr 2016 in Erscheinung getretene Rückstauproblematik im Bereich der Hausener Straße bereits gelöst worden und eine Entwässerung nach den anerkannten Regeln der Technik gewährleistet. Zudem wird durch die Stadt aktuell ein Konzept

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		zum Starkregenrisikomanagement erarbeitet. Zusammenfassend wird den vorgebrachten Bedenken somit nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Das Plangebiet "Ziegeleschle II" liegt in **direkter Umgebung unseres Wohngebäudes**. (ca 150m Luftlinie). Da wir schon durch die starke Verkehrsbelastung, in der Schaffhauserstraße vorbelastet sind, befürchten wir noch mehr Lärm und Abgase durch das geplante Gewerbegebiet in unmittelbarer Nähe. Die Stellungsnahmen der Behörden zu Naturschutz - Bebauungsvorschriften - Grünordnung – Umgang mit Wasser sehen in ihrer Zusammenfassung sehen **keine Bedenken zur Planung dieses Gewerbegebietes.** Über die **Gesundheit der unmittelbaren Bewohner,** die an den Zufahrtsstraßen leben ist von keiner Seite eine Stellungnahme, zu entnehmen. Die Umweltprüfung weist für die Menschen **voraussichtlich** keine erheblichen Auswirkungen auf. Das sehen wir als betroffenen Anwohner ganz anders. Der Lärm ist momentan schon über den zulässigen Dezibel. Wir befürchten, dass sich durch den **zusätzlichen Zielverkehr in das Plangebiet** der Lärmpegel noch mehr überschritten wird. Durch die geplanten Industrie - oder Handwerkbetriebe ist mit Anstieg des **Lärms**, der bei der Produktion entsteht, auch Lärm von Fahrzeugen auf dem Betriebs- oder Werksgelände, sowie den Lärm, den Liefer- und Kundenverkehr verursachen, zu rechen. Das würde unsere **Wohnqualität und Gesundheit** durch den Lärm und die Abgase noch weiter verringern. Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis (Stellungsnahme vom 25.08 2021) schreibt: "Vermutlich könnten hier die L 181 und die B 31 tangiert sein. Wir vermuten aber, dass auch in der L 171 der Durchgangsverkehr erneut ansteigt, weil mit mehr Zu-und Abfahrt in das geplante Gewerbegebiet zu rechnen ist.	Der Bebauungsplan setzt ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest, sodass nur nicht wesentlich störende Betriebe i.S.d. § 6 BauNVO (= Mischgebiet) zulässig sind. Zudem wurden schalltechnische Untersuchungen durchgeführt (siehe Kapitel 8 der Begründungen), um sowohl die Auswirkungen der zusätzlichen Verkehrserzeugung als auch die Auswirkungen des bestehenden und geplanten Gewerbelärms auf die Umgebung zu ermitteln. <u>Verkehrslärm</u> Untersucht wurde der sog. Prognose-Planfall, d.h. der Verkehrslärm des bestehenden Straßennetzes inklusive des zusätzlichen Quell- und Zielverkehrs der Planung für das Jahr 2035. Im Ergebnis kommt es in der direkten Umgebung zu keinen Überschreitungen der zulässigen Lärmwerte. <u>Gewerbelärm</u> Der Gewerbelärm im und außerhalb des Plangebiets führt an den Bestandsgebäuden zu keinen Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Selbst am nächstgelegenen nördlich angrenzenden Wohngebäude werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte sowohl am Tag als auch in der Nacht deutlich unterschritten. Die Planung ist folglich aus Sicht des Schallimmissionsschutzes genehmigungsfähig und verursacht keine schädlichen Umwelteinwirkungen. Den Bedenken wird daher nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Die Kreuzung "Hausener Straße" wurde dementsprechend großzügig für Schwerlastverkehr ausgebaut! Für den Fußgänger ist diese Kreuzung sehr gefähr-	Die Ausgestaltung der Kreuzung Hausener Straße / Schaffhausener Straße ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans und für das Verfahren folglich

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	lich, da keine Querungshilfe eingebaut wurde.	nicht relevant. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☒ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Wir sehen von unseren Wohnfenstern, dass bei Lidl und FB Food die ganze Nacht die Beleuchtung an ist. Lichtquellen können sich negativ auf Menschen auswirken. Wir möchten auf keinen Fall ein nächtliche Dauerbeleuchtung in nächster Nähe haben.	Die Festsetzungen zur Beleuchtung werden dahingehend ergänzt, als dass die Beleuchtung innerhalb und außerhalb der baulichen Anlagen außerhalb der Betriebszeiten auszuschalten bzw. auf ein Minimum zu reduzieren ist. Der Anregung wird somit gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	In unserer Stellungsnahme sind wir gegen den Bebauungsplan "Ziegeleschle II" in Hüfingen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
Bürger 3	**Stellungnahme vom 21.01.2022**	
	Wenn Sie nicht noch mehr **Durchgangs-Verkehrs-Belastung** und **Luftverschmutzung** durch Auto-Abgase möchten, sollten Sie gegen den "Bebauungsplan Ziegeleschle II" Ihre schriftliche Ablehnung bei der Stadt Hüfingen **bis spätestens 21. 01.2022** einreichen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Medizinische Gutachten und Studien ("Herzinfarktrisiko - Berlin II" Studie des Bundesgesundheitsämtes und "Krebsrisiko durch Luftverunreinigungen" der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) bestätigen, daß von der Schadstoffbelastung vom innerstädtischen und ortsnahen Kraftfahrzeugverkehr Gesundheitsgefahren ausgehen. Ihre Wohnqualität wird durch Lärm und Abgase verringert und **beeinträchtigt** das **Recht** auf **körperliche Unversehrtheit** und **Gesundheit** der Bewohnerschaft	<u>Lärm</u> Der Bebauungsplan setzt ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest, sodass nur nicht wesentlich störende Betriebe i.S.d. § 6 BauNVO (= Mischgebiet) zulässig sind. Zudem wurden schalltechnische Untersuchungen durchgeführt (siehe Kapitel 8 der Begründungen), um sowohl die Auswirkungen der zusätzlichen Verkehrserzeugung als auch die Auswirkungen des bestehenden und geplanten Gewerbelärms auf die Umgebung zu er-

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	in der Innenstadt aus **Art. 2 Abs. 2 GG**	mitteln. <u>Verkehrslärm</u> Untersucht wurde der sog. Prognose-Planfall, d.h. der Verkehrslärm des bestehenden Straßennetzes inklusive des zusätzlichen Quell- und Zielverkehrs der Planung für das Jahr 2035. Im Ergebnis kommt es in der direkten Umgebung zu keinen Überschreitungen der zulässigen Lärmwerte. <u>Gewerbelärm</u> Der Gewerbelärm im und außerhalb des Plangebiets führt an den Bestandsgebäuden zu keinen Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Selbst am nächstgelegenen nördlich angrenzenden Wohngebäude werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte sowohl am Tag als auch in der Nacht deutlich unterschritten. Die Planung ist folglich aus Sicht des Schallimmissionsschutzes genehmigungsfähig und verursacht keine schädlichen Umwelteinwirkungen. **<u>Abgase</u>** Wie im Umweltbericht in der Anlage der Begründungen ausgeführt, sind vorhabensbedingt keine erheblichen Schadstoffemissionen zu erwarten. Mit einer Zunahme von Emissionen und Erschütterungen durch Verkehr ist zu rechnen. Relevante Mengen von Wärme (z.B. Prozesswärme), Strahlung, Licht werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht emittiert. Andere Belästigungen beschränken sich im wesentlichen auf die Bauzeit. Die Zunahme von Emissionen durch Heizung, Verkehr, sowie von Lärm und Lichtemissionen ist als mäßig einzustufen, ebenso wie mögliche Belästigungen im Rahmen der gewerblichen Nutzung. Da somit insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen ist, kommt es durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zu keinen relevanten Schadstoffbelastungen und somit auch zu keinen Gesundheitsgefahren. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Falls Sie Haus-Eigentümer oder Wohnungs-Eigentümer sind, können Sie Art. 14 Abs. 1 GG geltend machen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		☒ werden zur Kenntnis genommen
	Die bisher stetig angestiegene Durchfahrts-Verkehrs-Belastung und der ausgelöste Mehr-Verkehr führt auch zu einer Beeinträchtigung des Eigentumrechts der Bewohnerschaft in der Innenstadt aus **Art. 14 Abs. 1 GG**, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Bewohnerschaft in der Innenstadt zum Schutz ihres persönlichen Lebenskreises gegen Einwirkungen von Dritten die Rechte aus Art. 14 Abs. 1 GG geltend machen kann.	Wie oben bereits dargestellt, wurden schalltechnische Untersuchungen durchgeführt (siehe Kapitel 8 der Begründungen), um sowohl die Auswirkungen der zusätzlichen Verkehrserzeugung als auch die Auswirkungen des bestehenden und geplanten Gewerbelärms auf die Umgebung zu ermitteln. Bezüglich des Verkehrslärms wurde der sog. Prognose-Planfall, d.h. der Verkehrslärm des bestehenden Straßennetzes inklusive des zusätzlichen Quell- und Zielverkehrs der Planung für das Jahr 2035 untersucht. Im Ergebnis kommt es in der direkten Umgebung zu keinen Überschreitungen der zulässigen Lärmwerte. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Je mehr sich die **gesamte Bewohnerschaft** entlang der Zufahrtsstraßen wehrt, desto besser sind die Chancen für den Freiflächen-Schutz im "Ziegeleschle" und die Verhütung des erneuten Anstiegs der Durchgangs-Verkehrs-Belastung und Luftverschmutzung.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Es ist **Ihr Recht** im Rahmen der Öffentlichkeits-Beteiligung wegen der erneut ansteigenden Durchfahrts-Verkehrs-Belastung und Luftverschmutzung gegen den "Bebgauungsplan Ziegeleschle II" Protest einzulegen. Die **Schmerz-Grenze** der Durchfahrts-Verkehrs-Belastung ist längst erreicht. Noch mehr Durchfahrts-Verkehr ist **NICHT** mehr zumutbar. Bitte wehren Sie sich dagegen im Rahmen der **Öffentlichkeits-Beteiligung schriftlich bis spätestens 21.01.2022** bei der Stadt Hüfingen, Hauptstraße 18, 78183 Hüfingen Noch mehr Durchfahrts-Verkehrs-Belastung sollten Sie sich **NICHT** gefallen lassen. Bitte protestieren Sie **JETZT. - WIDERSTAND!**	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Ich lehne den Bebauungsplan „Ziegeleschle 2“ als Bewohner von Hüfingen ab, aus oben genannten Gründen und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		☒ werden zur Kenntnis genommen
	Auch ich, als gebürtige Hüfingerin, würde mich freuen, wenn so viele Grünflächen wie möglich, erhalten bleiben.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
Bürger 4	**Stellungnahme vom 20.01.2022**	
	<u>Stellungnahme 4.1</u> Die Stadt Hüfingen + die Firma Lidl haben das regionale + heimische Öko-System gesprengt. + die ortsnahen Schutzgüter durch das Öko-Punkte Konto zersetzt und verarmt + durch "planexterne Ausgleichsmaßnahemen" die Schutzgüter verschleppt. = Verletzung GG 20 a Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Mensch + der vom Aussterben bedrohten Arten vor Ort + am alten Standort K E I N E Zersiedelung des "Ziegeleschles" <u>Stellungnahme 4.2</u> Das neue Naturschutzgroßprojekt der Stadt Hüfingen ist unbefriedigend. Da wo das Lidl- Logistikzentrum-Schwerst-Zersiedelungs-Umwelt-Leid am größten ist, gehört ein Naturschutzgroßprojekt hin: = Naturflächen-Versiegelungs-Verhütung im "Ziegeleschle" + mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen der Stadt Hüfingen die Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln Deswegen KEINE Zersiedelung des „Ziegeleschles“ <u>Stellungnahme 4.3</u> Alle reden vom Klimaschutz - die Stadt Hüfingen hat wegen der Lidl-Naturflächen-Schwerst-Versiegelung laut Naturschutzbehörde ihr Kalt- und Frischluft Entstehungsgebiet zerstört. (steht in den Akten der Stadt Hüfingen) -Ausgleich ist nicht sichtbar.- Noch mehr Versiegelung im nahegelegenen "Ziegeleschle" ist nicht mehr zumutbar. = Verletzung GG 20 a kommunaler Klimaschutz Deswegen KEINE Versiegelung des "Ziegeleschles" + mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen der Stadt Hüfingen, die durch die Verabschiedung im Gemeinderat Verbindlichkeit erlangt haben - die	Die eingereichte Stellungnahme besteht aus insgesamt 51 Schreiben, die allesamt auf denselben Tag datieren. Die einzelnen Schreiben enthalten zahlreiche unterschiedliche Aspekte, die sich in den verschiedensten Konstellationen wiederholen und daher nachfolgend zusammengefasst und gegliedert nach Themenbereichen dargestellt werden. Da die Einwendungen zumeist nur aus Schlagworten bestehen, werden diese teilweise inhaltlich kurz beschrieben. <u>**1. Das heimische Ökosystem werde durch Versiegelung des Plangebiets Ziegeleschle II zerstört, ohne dass am selben Ort Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden. Die biologische Stabilität werde dadurch geschwächt und die ökologischen Bodenfunktionen gingen verloren**</u> <u>(Schlagworte: „Verschleppung“ der Schutzgüter durch planexterne Ausgleichsmaßnahmen / kein Ausgleich sichtbar, Schwächung der biologischen Stabilität, Verlust der ökologischen Bodenfunktionen.)</u> Nach § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen und werden im Umweltbericht in der Anlage zu den Begründungen des Bebauungsplans dargestellt. Laut Umweltbericht werden durch die Planung zusammenhängenden Grünlandflächen und einer Teilfläche, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 einer mageren Flachlandmähwiese entspricht, beeinträchtigt. Dieser Eingriff lässt erhebliche Auswirkungen auf Boden (erheblich), Grundwasser (wenig erheblich) sowie Klima und Luft (wenig erheblich) erwarten. Gemäß § 1a) Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich für solche Eingriffe in das Landschaftsbild und den Na-

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln. <u>Stellungnahme 4.4</u> Auf die ungesunde Lidl-Schwerst-Zersiedelung hin ist ein spürbarer Ausgleich für zerstörte Lebensqualität fällig. zerstörte Lebensqualität-Ausgleichs-Defizit-Altlast = Verletzung Grundgesetz GG 20 a Deswegen KEINE Versiegelung des nahegelegenen "Ziegeleschles" + mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen der Stadt Hüfingen, die durch die Verabschiedung im Gemeinderat Verbindlichkeit erlangt haben - die Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln. <u>Stellungnahme 4.5</u> Je mehr Gewerbemischgebiete angesiedelt werden - desto höher steigt das Einbruchsrisiko, weil Einbrecher angelockt werden. Ein Einbruch ist immer schweres Leid + Schaden + Trauma für die Betroffenen. Erhöhte Einbruchsgefahr + dauerhaft Angst vor Einbrüchen sind = Leid + Nachteil für das Allgemeinwohl Das Sicherheitsgefühl in Hüfingen sinkt. Deswegen KEINE Zersiedelung des "Ziegeleschles" <u>Stellungnahme 4.6</u> Fridays for future in Hüfingen: Nach der Lidl-Schwerst-Versiegelung - keine kommunal-klimafeindliche Naturflächen Versiegelung des "Ziegeleschles". = Verletzung GG 20 a kommunaler Klimaschutz Deswegen K E I N E Versiegelung des "Ziegeleschles" + mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen der Stadt Hüfingen, die durch die Verabschiedung im Gemeinderat Verbindlichkeit erlangt haben - die Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln. <u>Stellungnahme 4.7</u> Wieviel noch mehr Verkehrs-Belastung will die Stadt Hüfingen haben? Wieviel Durchgangs-Verkehrsleid + Lebensbeeinträchtigung + Abgase muß die Bewohnerschaft in der Dögginger Straße + Schaffhauser Straße noch ertragen? = Verletzung Grundgesetz GG, Recht auf saubere Luft (siehe Gerichtsurteil Verwaltungsgericht Stuttgart) = Verletzung GG 20 a Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Deswegen K E I N E Zersiedelung des "Ziegeleschles"	turhaushalt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen im Bebauungsplan nach §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen. Nach Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 200a) BauGB kann der Ausgleich an einem anderen Ort als am Ort des Eingriffs erfolgen, wenn dies mit der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den Zielen der Raumordnung, sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Die Festsetzungen des Bebauungsplans legen in 2.12.1. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen fest. Dafür wird auf die im Ökokonto der Stadt enthaltenen Maßnahmen zurückgegriffen. Der planexterne Ausgleich erfolgt in Abstimmung mit dem Umweltbüro des Gemeindeverwaltungsverbands und der unteren Naturschutzbehörde. § 135a Abs. 2 BauGB erlaubt es insoweit, dass Ausgleichsmaßnahmen schon vor dem Eingriff durchgeführt werden und die Gemeinde Ausgleichsmaßnahmen anspart, die auf einem Ökokonto gutgeschrieben werden. Der Begriff des Ökokontos veranschaulicht also die zeitliche und möglicherweise räumliche Entkopplung von Eingriff und Kompensation, ohne weitergehende Eingriffe in den Naturhaushalt zu legitimieren. Der Ausgleich für Eingriffe an anderem Ort ist auch mit der räumlichen Entwicklung im Gemeindegebiet insgesamt vereinbar (Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 1a) Rn. 25); Durch den Bebauungsplan soll der Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet östlich der Hausener Straße (Bebauungsplan „Kleine Stückle“) geschaffen werden, da die Stadt keine anderweitigen ausreichenden Flächen für ansiedlungs- und erweiterungswillige Betriebe anbieten kann. Das gesamte Gebiet „Lorettenacker – Ziegeleschle“ mit einer Fläche von insgesamt 21 ha soll entsprechend dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan baulich entwickelt werden. Mit dem Bebauungsplan „Ziegeleschle II“ wird der östliche Teil des Gesamtplans gewerblich entwickelt. Die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes wurden damit ausreichend berücksichtigt und die entsprechenden rechtlichen Vorgaben vollumfänglich eingehalten. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<u>Stellungnahme 4.8</u> Die Lidl-Logistikzentrum-Schwerst-Zersiedelung + der beabsichtigte Naturflächen-Verbrauch + Landschaftsschändung im "Ziegeleschle" ist Entheimatung. = Verletzung GG 20 a Recht auf eine intakte Umwelt Deswegen K E I N E Zersiedelung des nahegelegenen "Ziegeleschles" + mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen der Stadt Hüfingen, die durch die Verabschiedung im Gemeinderat Verbindlichkeit erlangt haben - die Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln. <u>Stellungnahme 4.9</u> Hüfingen erstickt im Verkehr. Deswegen K E I N E Zersiedelung des "Ziegeleschles" + mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen der Stadt Hüfingen, die durch die Verabschiedung im Gemeinderat Verbindlichkeit erlangt haben - die Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln. <u>Stellungnahme 4.10</u> Wann merkt die Stadt Hüfingen, daß wegen Lidl das Faß voll ist mit Gewerbemischgebieten? - = Overkill bezüglich Zersiedelung =noch-mehr-Lebensqualitäts-Minderung = Nichtbeachtung selbstverpflichtender Umweltqualitätsziele = Verletzung GG 20 a = Verletzung BundesNatSchG - Nah-Erholung § = Verletzung BundesNatSchG - Landschaftsschutz § Deswegen K E I N E Zersiedelung des nahegelegenen "Ziegelschles" <u>Stellungnahme 4.11</u> Noch bevor die Lidl-Logistikzentrum-Schwerst-Zersiedelung gebaut wurde, hat die Stadt Hüfingen versprochen "daß nichts mehr aufgemacht wird" Deswegen verlange ich, daß die Stadt Hüfingen an ihr Versprechen halten muß - ansonsten ist es Versprechen gebrochen und Täuschung §. Hiermit möchte ich Sie freundlichst bitten, KEIN "Bebauungsplan Ziegeleschle II". <u>Stellungnahme 4.12</u> Ich möchte, daß es mit dem Ausverkauf der Flurstücke meiner Baaremer Heimat für Gewerbemischflächen - so als handele es sich wie um einen billigen	<u>2. Die natürlichen Lebensgrundlagen würden durch die Planung zerstört. Dies stelle eine Verletzung des Art. 20a GG dar.</u> In Artikel 20a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland heißt es „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ Art. 20a GG verleiht selbst keine subjektiv-öffentlichen Rechte. Vielmehr handelt es sich um eine objektivrechtlich wirkende Staatszielbestimmung. Die Umsetzung obliegt daher den drei Staatsgewalten. Der Konkretisierungsauftrag ist in erster Linie dem Gesetzgeber aufgegeben. Vor diesem Hintergrund können hier keine Verstöße gegen konkrete aus Art. 20a) GG abgeleitete Normen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen festgestellt werden. Durch die erfolgte Erarbeitung eines Umweltberichts und eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, der Übernahme der diesbezüglich relevanten Maßnahmen in den Bebauungsplan sowie die durchgeführte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist dem in Art. 20a GG thematisierten Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere ausreichend Rechnung getragen worden. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen <u>3. Die Bestimmungen des BNatSchG zum Schutz von Naherholungsgebieten würden verletzt</u> <u>(Schlagworte: Verletzung BundesNatSchG – Naherholung und Erholung)</u> Dem Umweltbericht zufolge werden durch die Planung keine Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche oder private Erholungsnutzung betroffen. Auch werden keine Wegeverbindungen tangiert, die als Spazier-, Wander- oder Radwege von besonderer Bedeutung sind. Es befinden sich auch kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope im und in unmittelbarer Umgebung des Bebauungsplangebiets. Eine rechtswidrige Beeinträchtigung von Naherholungsgebieten kann daher ausgeschlossen werden.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Massenartikel im Schlußverkauf, durch die Stadt Hüfingen - aufhört. Deswegen möchte ich Sie freundlichst bitten KEIN "Bebauungsplan Ziegeleschle II' + mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen der Stadt Hüfingen, die durch die Verabschiedung im Gemeinderat Verbindlichkeit erlangt haben - die Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln. <u>Stellungnahme 4.13</u> Die Stadt Hüfingen hat durch die Lidl- Logistikzentrum-Betriebsverlegung vom „Stettenwinkel" ins "Benediktsholz" eine Verkehrs-Entlastung versprochen. (steht in den Lidl-Akten der Stadt Hüfingen) Durch die beabsichtigte Zersiedelung des "Ziegeleschles" würde die Verkehrs-Belastung wieder ansteigen und das Versprechen gebrochen. Deswegen verlange ich, daß die Stadt Hüfingen an ihr Versprechen halten muß - ansonsten ist es Versprechen gebrochen und Täuschung §. Hiermit möchte ich Sie freundlichst bitten, K E I N E Zersiedelung mehr des nahegelegenen "Ziegeleschles". <u>Stellungnahme 4.14</u> Die Stadt Hüfingen hat dem Allgemeinwohl/der Bevölkerung das schönste Nah-Erholungsgebiet + die Bundes-Natur-Schutz-Feucht-Wiese "Benediktsholz" weggenommen Deswegen K E I N E Zersiedelung des nahegelegen "Ziegeleschles". <u>Stellungnahme 4.15</u> Wieviel noch mehr Durchgangs-Verkehrsleid + Lebensbeeinträchtigung + Abgase will die Stadt Hüfingen der Bewohnerschaft in der Hauptstraße + Dögginger Straße + Schaffhauser Straße zufügen? = Verletzung Grundgesetz GG, Recht auf saubere Luft (siehe Gerichtsurteil Verwaltungsgericht Stuttgart) = Verletzung GG 20 a Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Deswegen K E I N E Zersiedelung des "Ziegeleschles" + mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen die Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln. <u>Stellungnahme 4.16</u> Ich habe die schlechte Luft wegen der Firma Lidl satt.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen <u>**4. Das Kalt- und Frischluft-Entstehungsgebiet werde durch die Planung zerstört** (Schlagworte: Zerstörung eines Kalt- und Frischluft-Entstehungsgebiets)</u> Der Planbereich ist Teil einer größeren Kaltluftentstehungsfläche mit Abfluss nach Osten in angrenzende Gewerbeflächen sowie in einem schmaleren nördlichen Teilbereich mit Abfluss nach Norden in die Ortslage hinein und ist damit von einer gewissen Bedeutung für die Frischluftversorgung und Durchlüftung. Wie im Umweltbericht ausgeführt, können potenzielle negative Auswirkungen auf die Frischluftversorgung und Durchlüftung durch die Offenhaltung von Mindestflächenanteilen vor allem im nördlichen Teil zur Bestandsbebauung und durch die Offenhaltung von Grünzäsuren bei der weiteren Überplanung des Gesamtgebiets sowie durch die Pflanzung großkroniger Laubbäume im Plangebiet selbst minimiert werden. Der Anregung wurde daher bereits gefolgt (Pflanzbindungen des Bebauungsplans) oder sie wird außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens bei der weiteren Überplanung des Gesamtgebiets berücksichtigt (Offenhaltung von Mindestflächenanteilen und Grünzäsuren). **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wurde bereits gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen <u>**5. „Gewerbemischgebiete“ erhöhten das Einbruchsrisiko und führten zu einem verminderten Sicherheitsgefühl für Hüfingen**</u> Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung weiterer Gewerbeflächen im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet geschaffen werden. Vorrangiges Ziel der Planung ist folglich sicherzustellen, dass ausreichende Flächen für gewerbegebietstypische Nutzungen ge-

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	= Verletzung Grundgesetz GG, Recht auf saubere Luft (siehe Gerichtsurteil Verwaltungsgericht Stuttgart) Deswegen K E I N E Zersiedelung des nahegelegenen "Ziegeleschles" + mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen der Stadt Hüfingen, die durch die Verabschiedung im Gemeinderat Verbindlichkeit erlangt haben - die Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln. <u>Stellungnahme 4.17</u> Ich bin unglücklich + leide jeden Tag + fühle mich kränklich + schmutzig, weil ich in der Nähe der ungesunden + nicht umweltverträglichen gigantischen Lidl- Schwerst-Zersiedelung wohnen muß. = Verletzung GG 2 Recht auf körperliche Unversehrtheit = Verletzung GG 20 a Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Deswegen K E I N E Zersiedelung des nahegelegenen "Ziegeleschles" + mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen der Stadt Hüfingen, die durch Verabschiedung im Gemeinderat Verbindlichkeit erlangt haben – die Nachfrageweile nach Grundstücken abschütteln. <u>Stellungnahme 4.18</u> Wann bekomme ich wieder saubere Luft - wie VOR Lidl? = Verletzung Grundgesetz GG, Recht auf saubere Luft (siehe Gerichtsurteil Verwaltungsgericht Stuttgart) = Verletzung GG 20 a Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Deswegen mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen der Stadt Hüfingen, die durch Verabschiedung im Gemeinderat Verbindlichkeit erlangt haben - die Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln + K E I N E Zersiedelung mehr des nahegelegenen "Ziegeleschles". <u>Stellungnahme 4.19</u> Die beabsichtigte Zersiedelung des "Ziegeleschles" wird zum Auffreß-Getriebe der Ausgleichsmaßnahmen der nahegelegenen Lidl- Logistikzentrum-Schwerst-Zersiedelung. = Leid + Schaden + Nachteil der bedrohten Arten + des Allgemeinwohls + anderer = Verletzung BundesNatSchG + GG 20 a K E I N E Zersiedelung des "Ziegelschles". <u>Stellungnahme 4.20</u> Hüfinger/innen haben einst wegen der Lidl-Schwerst-Zersiedelung in den öffentlichen Sitzungen um ihre Lebensqualität GEJAMMERT.	schaffen und diese nicht durch (meist zahlungskräftigere) konkurrierende Nutzungen wie z.B. Einzelhandel oder Wohnen belegt werden. Entsprechend setzt der Bebauungsplan kein Mischgebiet, sondern ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest, in dem allgemeines Wohnen und Einzelhandel (mit Ausnahme des sog. Annexhandels) nicht zulässig sind. Werden Baurechte geschaffen und verwirklicht, kann ein Einbruchrisiko für die neue, aber auch die bereits bestehende Bebauung nicht völlig ausgeschlossen werden. Die mit dem vorliegenden Bebauungsplan verfolgten Ziele gewichtet die Gemeinde jedoch höher als die damit insoweit verbundenen – möglichen – Beeinträchtigungen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen <u>6. Nichtbeachtung / Verletzung selbstverpflichtender Umweltqualitätsziele / mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen der Stadt Hüfingen die Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln</u> Der Gemeindeverwaltungsverband Donaueschinen hat entsprechend des auf dem UN-Umweltgipfels in Rio 1992 proklamierten Ziels einer „nachhaltigen Entwicklung" Umweltqualitätsziele mit einem umfangreichen Maßnahmenprogramm verabschiedet. Die Stadt hat sich die Empfehlung der Umweltqualitätsziele einschließlich Maßnahmenprogramm insoweit zu eigen gemacht, als sie diese im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 27. Februar 1999 zur Kenntnis genommen und sich zum Ziel gesetzt hat, sich an den Vorgaben des Maßnahmenprogramms bei ihren zukünftigen Entscheidungen zu orientieren. Den Umweltqualitätszielen kommt mithin keine rechtsverbindliche Wirkung zu. Ein Verstoß gegen die Ziele im Bereich der Flächennutzung kann aber auch nicht festgestellt werden. Nach der Zielsetzung zur Flächennutzung sollte der zusätzliche jährliche Landschaftsverbrauch für Gewerbeflächen entsprechend dem Szenario „Mäßiges Sparen" unter 5 ha liegen. Diese Vorgabe wird bereits deshalb eingehalten, weil mit dem vorliegenden Bebauungsplan eine Gewerbefläche von 4,3 ha ausgewiesen werden soll. Dies gilt umso mehr bei einer längerfristigen Betrachtung, da in den vergangenen Jahren vergleichsweise wenig neue Gewerbefläche in Bebauungsplänen ausgewiesen wurde (2004: 8,8 ha; 2016: 2,03 ha, 2018:

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Deswegen K E I N E Zersiedelung des nahegelegenen "Ziegeleschles". = Verletzung der selbstverpflichtenden Umweltqualitätsziele der Stadt Hüfingen, die durch Verabschiedung im Gemeinderat Verbindlichkeit erlangt haben = Verletzung GG 20 a Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Mensch + der vom Aussterben bedrohten Arten <u>Stellungnahme 4.21</u> Wegen Lidl-Logistikzentrum-Landschaftsschändungs- und kommunales Klima-Schändungs-Ausgleichs-Defizit-Altlasten + Auffressen der ortsnahen Lidl- Ausgleichsmaßnahmen + erneuter ortsnaher Schutzgüter-Minderung = Verletzung BundesNatSchG = Verletzung GG 20 a = Verletzung der selbstverpflichtenden Umwettqualitätsziele der Stadt Hüfingen, die durch Verabschiedung im Gemeinderat Verbindlichkeit erlangt haben K E I N E Zersiedelung des nahegelegenen "Ziegeleschles". <u>Stellungnahme 4.22</u> Wo ist das ortsnahe Ausgleichsschutzgebiet für die BundesNatschG-Nah-Erholungsraum- Schändung + die gewaltige Lidl-Landschafts-Schändung? - das "Ziegeleschle" wäre bestens geeignet dafür. <u>Stellungnahme 4.23</u> Wegen ortsnaher Landschafts-Verarmung wegen Auffressen der ortsnahen Lidl-Logistikzentrum-Ausgleichsmaßnahmen bei ALLEN Schutzgütern -K E I N E Zersiedelung des nahegelegenen "Ziegelschles" = Schutzgüterübervorteilung = Leid + Schaden + Nachteil der bedrohten Arten + des Allgemeinwohls + anderer = Verletzung BundesNatSchG + GG 20 a <u>Stellungnahme 4.24</u> Die nicht umweltverträgliche Lidl-Schwerst-Zersiedelung + bauliche Erweiterung des Lidl-Logistikzentrums + beabsichtigte Zersiedelung des nahegelegenen "Ziegeleschles" ∑ = hohe Schutzgüter-Minderung vor Ort + am alten Standort = Verletzung GG 20 a Deswegen K E I N E Zersiedelung des "Ziegeleschles"	2,0 ha (noch unbebaut); 2020: 1,7ha). Damit bewegt sich die Stadt auch mit der aktuellen Planung noch im Rahmen der Vorgabe „Mäßiges Sparen“. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen <u>**7. Hüfingen ersticke im Verkehr, die Stadt habe Verkehrsentlastung versprochen, der Bebauungsplan erhöhe jedoch Verkehrsbelastung, es entstünden mehr Durchgangsverkehr und Abgase sowie Lebensbeeinträchtigung, es liege eine Verletzung des Grundgesetzes (Recht auf saubere Luft / Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) vor.**</u> Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wurden schalltechnische Untersuchungen durchgeführt (siehe Kapitel 8 der Begründungen), um sowohl die Auswirkungen der zusätzlichen Verkehrserzeugung als auch die Auswirkungen des bestehenden und geplanten Gewerbelärms auf die Umgebung zu ermitteln. **Verkehrslärm** Untersucht wurde der sog. Prognose-Planfall, d.h. der Verkehrslärm des bestehenden Straßennetzes inklusive des zusätzlichen Quell- und Zielverkehrs der Planung für das Jahr 2035. Im Ergebnis kommt es in der direkten Umgebung zu keinen Überschreitungen der zulässigen Lärmwerte. **Gewerbelärm** Der Gewerbelärm im und außerhalb des Plangebiets führt an den Bestandsgebäuden zu keinen Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Selbst am nächstgelegenen nördlich angrenzenden Wohngebäude werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte sowohl am Tag als auch in der Nacht deutlich unterschritten. **Luft** Dem Verlust größerer zusammenhängender Kaltluftentstehungsflächen mit teilweisem Abfluss in Innerortslagen kann durch Offenhaltung von Mindestflächenanteilen von Grünzäsuren und durch die Pflanzung großkroniger Laubbäume begegnet werden.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<u>Stellungnahme 4.25</u> Die Stadt Hüfingen verliert als Öko-Stadt mit selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen ihre Glaubwürdigkeit - wegen ungebremstem Flächenverbrauch. = Verletzung BundesNatSchG sparsamer Umgang mit dem Boden Deswegen K E I N E Zersiedelung des "Ziegeleschles" + mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen der Stadt Hüfingen, die durch die Verabschiedung im Gemeinderat Verbindlichkeit erlangt haben - die Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln. <u>Stellungnahme 4.26</u> Nach der nicht umweltverträglichen Lidl-Schwerst-Zersiedelung ist die beabsichtigte Zersiedelung des nahegelegenen "Ziegeleschles" absolut N I C H T mehr zumutbar. = Verletzung GG 20 a Hiermit möchte ich Sie freundlichst bitten, KEIN "Bebauungsplan Ziegeleschle II". <u>Stellungnahme 4.27</u> Ungebremster Flächenverbrauch in Hüfingen war gestern. Deswegen KEINE Versiegelung mehr des "Ziegeleschles". + mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen der Stadt Hüfingen die Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln. Hiermit möchte ich Sie freundlichst bitten, KEIN "Bebauungsplan Ziegeleschle II" <u>Stellungnahme 4.28</u> Das neue Naturschutzgroßprojekt der Stadt Hüfingen ist unbefriedigend, - da zum Natur- + kommunalen Klima-Schutz auch die Zersiedelungs-Verhütung gehört. Deswegen K E I N E Zersiedelung des "Ziegeleschles" + mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen der Stadt Hüfingen, die durch die Verabschiedung im Gemeinderat Verbindlichkeit erlangt haben - die Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln. Hiermit möchte ich Sie freundlichst bitten, KEIN "Bebauungsplan Ziegeleschle II" <u>Stellungnahme 4.29</u> Wie kann die Stadt Hüfingen noch staatlich anerkannter Erholungsort sein - nach der Lidl-Logistikzentrum-Schwerst-Zersiede-	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen <u>**8. Die Stadt Hüfingen trage das Prädikat eines staatlich anerkannten Erholungsgebiets und bewerbe sich mit der Ökologie. Vor dem Hintergrund der Zersiedelung des Ziegeleschles II täusche die Stadt nur vor, ökologisch und ein Naherholungsgebiet zu sein. Dabei sei die Stadt aufgrund ihrer guten Finanzlage nicht darauf angewiesen, ihr Grundeigentum an Investoren wie Lidl zu verkaufen**</u> <u>(Schlagworte: Keine Zersiedlung und Versiegelung des Ziegeleschles. Stadt Hüfingen trägt Prädikat „staatlich anerkannter Erholungsort“ und bewirbt sich mit Ökologie. Zersiedlung ist Täuschung. Stadt ist millionenschwer und hat es nicht nötig, weitere Flächen zu versiegeln)</u> Die Entscheidung der Gemeinde, die Gesamtfläche „Lorettenacker - Ziegeleschle“ baulich zu entwickeln, ist bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) gefallen und wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan für den östlichen Teil des Gesamtgebiets im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nun konkretisiert. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung weiterer dringend benötigter Gewerbeflächen im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet geschaffen werden, da die Stadt Hüfingen aktuell keine ausreichenden weiteren Flächen für ansiedlungs- oder erweiterungswillige Betriebe mehr anbieten kann. Zweck der Planung ist damit nicht die Verbesserung der Finanzlage der Stadt, sondern der Schaffung der vorbenannten benötigten Bauflächen. Durch die Planung werden keine Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche oder private Erholungsnutzung tangiert. Auch werden keine Wegeverbindungen tangiert, die als Spazier-, Wander- oder Radwege von besonderer Bedeutung sind. Es befinden sich auch kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope im und in unmittelbarer Umgebung des Bebauungsplan-Gebiets. Eine rechtswidrige Beeinträchtigung von Naherholungsgebieten kann daher ausgeschlossen werden. Die Festsetzungen in 9.13. und 9.14. sehen dementsprechend Bepflanzungs- und Erhaltungsgebote für Bäume und Sträucher sowie in 9.9. eine öffentliche Grünfläche vor.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	lung = Verletzung BundesNatSchG Erholung + bei dem ungebremsten Flächenverbrauch? = Verletzung BundesNatSchG sparsamer Umgang mit Boden Deswegen K E I N E Zersiedelung des nahegelegenen "Ziegeleschles" + mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen der Stadt Hüfingen, die durch die Verabschiedung im Gemeinderat Verbindlichkeit erlangt haben - die Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln. <u>Stellungnahme 4.30</u> Die Stadt Hüfingen opferte und veräußerte ihre schönste ökologische Perle, ihr ökologisches Tafelsilber + Naturerbe + den schönsten Landschaftsstrich Hüfingens - für ein gigantisches Lidl-Billigwaren-Logistikzentrum, für Lidl-Arbeitsplätze + Lidl-Gewerbesteuergeldeinnahmen, wofür andere mit ihrem LEID bezahlen. Wo ist ein gleichwertiges ortsnahes Ausgleichs-Schutzgebiet? Noch mehr Leid ist NICHT zu billigen. Deswegen K E I N E Zersiedelung des nahegelegenen "Ziegeleschles". <u>Stellungnahme 4.31</u> Brachvogel + Wiesenbrüter Kiebitz gelten auf der Gemarkung Hüfingen offiziell als ausgestorben. Die Stadt Hüfingen hat Schutzmaßnahmen + Vorkehrungen unterlassen, um dies zu verhüten, - und die ungesunde Lidl-Logistikzentrum-Schwerst-Zersiedelung wurde auf dem ehemaligen Zuhause des Wiesenbrüters Kiebitz gebaut. Als Ausgleichsmaßnahme für das Verschwinden des Brachvogels + Wiesenbrüters Kiebitz: K E I N E Zersiedelung des "Ziegeleschles". <u>Stellungnahme 4.32</u> Wegen Verfremdung meiner sehr geschätzten Heimat + gewohnten Umgebung K E I N E Zersiedlung des "Ziegeleschles". = Verletzung der selbstverpflichtenden Umweltqualitätsziele der Stadt Hüfingen die durch Verabschiedung im Gemeinderat Verbindlichkeit erlangt haben. <u>Stellungnahme 4.33</u> Wegen dem großen Lidl-Schwerst-Zersiedelungs-TRAUMA + wegen Lidl-Logistikzentrum-Ausgleichs-Defizit-	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen <u>**9. Ungebremster Flächenverbrauch. Verletzung des BundesNatSchG sparsamer Umgang mit dem Boden**</u> Im Rahmen der aktuell laufenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wurde eine Gewerbeflächenbedarfsermittlung nach dem Berechnungsmodell GIFPRO (Gewerbe- und Industrieflächenprognose) des Deutschen Instituts für Urbanistik erarbeitet, die für Hüfingen im Ergebnis zu einem deutlich höheren Bedarf als die im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans ausgewiesenen 4,3 ha gelangt. Es handelt sich vorliegend folglich nicht um einen „ungebremsten Flächenverbrauch“ sondern um eine fundiert begründete und mit den entsprechenden Bedarfsnachweisen hinterlegte Ausweisung dringend benötigter weiterer Gewerbeflächen. Die Entscheidung der Gemeinde, die Gesamtfläche „Lorettenacker - Ziegeleschle“ baulich zu entwickeln, ist bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) gefallen und wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan für den östlichen Teil des Gesamtgebiets im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nun lediglich noch konkretisiert. Der Bebauungsplan setzt eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 10 m fest, die lediglich im Bereich entlang der Hausener Straße aus städtebaulichen Gründen (geringfügig) auf 8 m reduziert wird und eine mehrgeschossige Bauweise ermöglicht. Die vorgesehene GRZ von 0,8 entspricht der Obergrenze der Baunutzungsverordnung und gewährleistet eine effiziente und somit letztlich flächenschonende Baulandnutzung. Auch die abweichende Bauweise mit möglichen Baukörperlängen von über 50 m sowie die großen Baufenster tragen zu dieser Zielsetzung bei. Die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen somit einer möglichst effektiven Nutzung von Grund und Boden. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Altlasten + zur Bewahrung der Lebensqualität ist es notwendig die selbstverpflichtende Umweltqualitätsziele, die durch Verabschiedung im Gemeinderat Verbindlichkeit erlangt haben - anzuwenden, um die Nachfragewelle nach Grundstücken im nahegelegenen "Ziegeleschle" abzuschütteln. Deswegen K E I N E Zersiedelung des nahegelegenen "Ziegeleschles". <u>Stellungnahme 4.34</u> Die Stadt Hüfingen trägt das Prädikat "staatlich anerkannter Erholungsort" + bewirbt sich mit Ökologie. - Eine fortschreitende Zersiedelung im "Ziegeleschle" ist Täuschung. = Verletzung selbstverpflichtende Umweltqualitätsziele = Verletzung GG 20 a wegen Zerstörung der Lebensqualität in Hüfingen <u>Stellungnahme 4.35</u> Je mehr Gewerbe angesiedelt wird, desto höher steigt auch das Aussterbe-Risiko der bedrohten Arten - wegen Mehr-Inmitleidenschaftnahme der gesamten Umgebung + durch ungesunden Lidl-Schwerst- Zersiedelungs-Druck. Es ist ein herausragendes Interesse ein solches Risiko absolut zu vermeiden + abzuwenden. Deswegen K E I N E Versiegelung des nahegelegenen "Ziegeleschles" + mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen der Stadt Hüfingen, die durch die Verabschiedung im Gemeinderat Verbindlichkeit erlangt haben - die Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln. <u>Stellungnahme 4.36</u> Den Infraschall wegen der Firma Lidl habe ich satt. Lebensbeeinträchtigung = Verletzung GG 20 a Deswegen K E I N E Zersiedelung des "Ziegeleschles" + mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen der Stadt Hüfingen die Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln <u>Stellungnahme 4.37</u> Die beabsichtigte Zersiedelung des "Ziegeleschles" ist die Vergrößerung der kommunalen klimafeindlichen Naturflächen-Schwerst-Versiegelung des nahegelegenen Lidl-Logistikzentrums. = Verletzung GG 20 a kommunaler Klimaschutz = Verletzung des selbstverpflichtenden Umweltquali-	☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen <u>10. Die Stadt habe versprochen, dass „nichts mehr aufgemacht wird“</u> Die Entscheidung der Gemeinde, die Gesamtfläche „Lorettenacker - Ziegeleschle“ baulich zu entwickeln, ist bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) gefallen und wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan für den östlichen Teil des Gesamtgebiets im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nun fortentwickelt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen <u>11. Kein Ausverkauf von Flurstücken</u> Es ist zutreffend, dass die Grundstücke im Plangebiet „Ziegeleschle II“ der Stadt gehören. Die Flst. Nr. 3403 und 3398 wurden dabei im Jahr 2018 zum Zwecke der städtebaulichen Entwicklung des Gebiets von der Stadt erworben. Die städtischen Grundstücke im Plangebiet werden zu diesem Zweck an die Investoren veräußert. Das öffentliche Eigentum besteht nicht als Selbstzweck, sondern dient der Verwirklichung sinnvoller Projekte. Das Interesse am Erhalt öffentlichen Eigentums hat in diesem Fall hinter den Entwicklungsinteressen zurückzutreten. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen <u>12. Allgemeine Kritik an der Entwicklung des Lidl-Zentrallagers</u> <u>(Schlagworte: „Lidl-Schwerstzersiedlung“, mangelnder / fehlender Ausgleich, Entfall eines Naherholungsgebiets, Verschwinden von Schmetterlingen, Beleuchtung, Infraschall, Minderung Lebensqualität, Verkehrsabgase, etc.)</u> Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtli-

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	tätsziele der Stadt Hüfingen, die durch Verabschiedung im Gemeinderat Verbindlichkeit erlangt haben Deswegen K E I N E Zersiedelung des "Ziegelschles". <u>Stellungnahme 4.38</u> Fridays for future in Hüfingen: Die Stadt Hüfingen hat wegen der Firma Lidl die Verschlechterung von Luft + Klima zugegeben. (steht in den Akten der Stadt Hüfingen). Genauso empfindet man das auch so. = kommunaler Dauer-Klimaschaden zum Leid des Allgemeinwohls + anderer Lidl bedeutet kommunaler Luft- + Klima-Schmutz Nach der Lidl-Schwerst-Versiegelung - keine kommunal-klimafeindliche Naturflächen Versiegelung des "Ziegeleschles". = erneute Verletzung GG 20 a kommunaler Klimaschutz Deswegen K E I N E Versiegelung des nahegelegenen "Ziegeleschles". + mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen der Stadt Hüfingen die Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln. <u>Stellungnahme 4.39</u> Wegen gewaltiger Lidl-Logistikzentrum-Landschafts-Schändungs-Ausgleichs-Defizit Altlast - soll das "Ziegeleschle" als Ausgleichs-Schutzgebiet ausgewiesen werden, + ist es notwendig die selbstverpflichtende Umweltqualitätsziele, die durch Verabschiedung im Gemeinderat Verbindlichkeit erlangt haben - anzuwenden, um die Nachfragewelle nach Grundstücken im "Ziegeleschle" abzuschütteln. Gewaltige Lidl-Landschaftsschändungs-Ausgleichs-Defizit-Altlast ist = Verletzung BundesNatSchG Landschaftsschutz + Verletzung BundesNatSchG Erholung Ausgleichs-Defizit-Altlasten = Leid + Nachteil + Schaden des Allgemeinwohls + anderer Ausgleichs-Defizit-Altlasten = Verletzung GG 20 a Deswegen K E I N E Zersiedelung des "Ziegelschles". <u>Stellungnahme 4.40</u> In Hüfingen ist die Lebensqualität von "sehr gut" tief gesunken auf "mangelhaft" seit das nicht umweltverträgliche gigantische Lidl-Billigwaren-Logistikzentrum errichtet wurde. Noch mehr neue Gewerbemischgebiete im "Ziegeleschle" sind absolut nicht mehrzumutbar.	chen Voraussetzungen für die Realisierung weiterer Gewerbeflächen im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet östlich der Hausener Straße geschaffen werden. Die vorliegende Bauleitplanung steht folglich in keinem Zusammenhang mit der Entwicklung des LIDL-Zentrallagers südlich der B 31, welche auf Basis des Bebauungsplans „Benediktsholz“ (2000) bzw. „Benediktsholz 1. Erweiterung (2020) realisiert wurde. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen <u>13. Entwicklung führt zu Nachteil der bedrohten Arten und des Allgemeinwohls / Je mehr Gewerbeansiedlung, desto größer ist das Aussterberisiko der bedrohten Arten</u> Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung ermittelt, beschrieben und bewertet. Gemäß der durchgeführten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung verbleibt für die verschiedenen Schutzgüter ein Ausgleichsdefizit. Der planexterne Ausgleich wird durch Abbuchung vom Ökokonto der Stadt Hüfingen nachgewiesen. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der im Fachbeitrag genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird. Die im Fachbeitrag genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Artenschutzrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen die Planung. Die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Arten- und Umweltschutzes wurden damit ausreichend berücksichtigt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	= Verletzung selbstverpflichtende Umweltqualitätsziele = Verletzung GG 20 a wegen Zerstörung der Lebensqualität in Hüfingen Deswegen K E I N E Zersiedelung mehr des nahegelegenen "Ziegeleschles" + mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen die Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln. <u>Stellungnahme 4.41</u> Die Stadt Hüfingen ist millionenschwer + hat es nicht mehr notwendig noch mehr Flächen zu versiegeln + keine neuen Gewerbemischgebiete mehr notwendig. Wegen ungebremsten Flächenverbrauch = Verletzung Bundes-NatschG sparsamer Umgang mit dem Boden und ortsnaher Lidl-Logistikzentrum-mangelnde- Flächen-Kompensation-Ausgleichs-Defizit-Altlast - ist es notwendig die selbstverpflichtende Umweltqualitätsziele, die durch Verabschiedung im Gemeinderat Verbindlichkeit erlangt haben – anzuwenden, um die Nachfragewelle nach Grundstücken im "Ziegeleschle abzuschütteln. Ausgleichs-Defizit-Altlasten = Verletzung GG 20 a Deswegen K E I N E Zersiedelung des "Ziegelschles". <u>Stellungnahme 4.42</u> 80 % der deutschen Schmetterlinge und viele andere Arten sind vom Aussterben bedroht. Schmetterlinge sind Indikatoren wie es den Wiesen geht. Seit der Errichtung der Lidl-Schwerst-Versiegelung auf der ökologisch hochwertigsten Feuchtwiese Hüfingens sind die Tagpfauenaugen-Schmetterlinge auf der Kern-Gemarkung Hüfingen verschwunden. = Artenbedrohung § = Verletzung BundesNatSchG = Verletzung GG 20 a Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der vom Aussterben bedrohten Arten Schmetterlinge sind auf die unversiegelten Naturflächen im "Ziegeleschle" angewiesen. Deswegen K E I N E Zersiedelung des "Ziegeleschles" + mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen der Stadt Hüfingen die Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln <u>Stellungnahme 4.43</u> Die Stadt Hüfingen sollte als Öko-Stadt im "Ziegele-	<u>14. Brachvogel und Wiesenbrüter Kiebitz sind in Hüfingen ausgestorben. Stadt hat nichts unternommen, um dies zu verhindern</u> Ein eventuelles Aussterben der beiden genannten Vogelarten steht in keinem Zusammenhang mit der vorliegenden Bauleitplanung. Eine Beeinträchtigung dieser Vögel konnte durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht festgestellt werden. Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen <u>15. Erschließung mit Kanalrohren des Überschwemmungsgebietes Ziegeleschle war notwendig, damit das Stark- und Dauerregenwasser abfließen kann. Es kommt immer wieder zu Überschwemmungen. Überlastung des Kanalnetzes im Hüfinger Süden</u> Die für die ordnungsgemäße Entwässerung des Plangebiets erforderlichen Festsetzungen wurden bereits in den Bebauungsplan aufgenommen. Die weiteren Details werden im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren geklärt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Durch den Neubau des Regenwasserkanals ist die im Jahr 2016 in Erscheinung getretene Rückstauproblematik im Bereich der Hausener Straße bereits gelöst worden und eine Entwässerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet. Zudem wird durch die Stadt aktuell ein Konzept zum Starkregenrisikomanagement erarbeitet. Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	schle" ein Naturschutz-Fest veranstalten + es schützen vor kommunal-klimafeindlicher Naturflächen-Versiegelung schützen + mittels der selbstverpflichtenden Umweltqualitätsziele die Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln + es nicht durch klimafeindlich Naturflächen- Versiegelung zu zerstören weil sie wegen der Lidl-Schwerst-Zersiedelung einen kommunalen Klima-Schaden hat: "Verschlechterung von Luft + Klima" (steht in den Akten der Stadt Hüfingen) Kommunale Klima-Schändungs-Ausgleichs-Defizit-Altlast = Verletzung GG 20 a K E I N E Zersiedlung des "Ziegeleschles". <u>Stellungnahme 4.44</u> Ungebremster Flächenverbrauch in Hüfingen + Landschaftsschändung ist = Verletzung BundesNatSchG sparsamer Umgang mit dem Boden = Verletzung BundesNatSchG Erholung = Verletzung BundesNatSchG Landschaftsschutz = Verletzung selbstverpflichtende Umweltqualitätsziele = Verletzung GG 20 a Recht auf eine intakte Umwelt Auffressen von Lidl-Ausgleichsmaßnahmen bei allen Schutzgütern + Erhöhung derAusgleichs-Defizit-Altlasten, ist = erneute Verletzung GG 20 a Deswegen K E I N E Naturflächen-Versiegelung mehr des nahegelegenen "Ziegeleschles". + mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen der Stadt Hüfingen die Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln. <u>Stellungnahme 4.45</u> Die Erschließung mit Kanalrohren des Überschwemmungsgebietes "Ziegeleschle" war notwendig, damit das Stark- und Dauer-Regenwasser abfließen kann - Ohne daß das "Ziegeleschle" zersiedelt wird - als Schutz vor Überschwemmungen + weil die nahegelegene Firma Lidl im nach Wassergesetz WG gesetzlich geschützen Überschwemmungsgebiet residiert - da es immer wieder zu Überschwemmungen kommt: Zitatanfang: "Das öffentliche Kanalnetz ist im Hüfinger Süden schon jetzt völlig überlastet. Allein im Jahr 2016 mußte die Freiwillige Feuerwehr Hüfingen viermal in die Hüfinger Friedhofstraße ausrücken um zu pumpen. Bei plötzlich einsetzendem Starkregen kommt es immer wieder zu Schäden an Wohngebäuden auch	

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	in der Schaffhauser Straße." "Der sehr unglückliche Hochwasserschutz (Bau nach dem Jahrhunderthochwasser) wirkt sich negativ auf die Gesamtsituation aus.“ "Alteingesessene Bürger von Hüfingen wissen, daß es schon vor der Gewerbeansiedelung im Grubengarten, Ziegeleschle und im Weiher (Benediktsholz) bzw. Kopfacker immer wieder auf der Hausener-, der Schaffhauser und Friedhofstraße zu Überflutungen gekommen ist." Zitatende +da am 15.02.1990 die Stadt total überschwemmt war + weil eine Behörde schreibt: Zitatende: "Versiegelte Flächen [Lidl] erfordern zukünftig einen viel besseren Regenwasserrückhalt und ggf. eine Regenwasserversickerung und auch eine bessere Regenwasserableitung.“ Zitatende Die Zersiedelung des "Ziegeleschles" ist aber nicht notwendig. Vielmehr besteht wegen der Lidl-Bundes-NatschG-Nah-Erholungsgebiets-Ausgleichs Defizit-Altlast + der Lidl-Landschafts-Schändungs-Ausgleichs-Defizit-Altlast die gesetzliche Vermeidungs-Notwendigkeit und Zersiedelungs-Verhütungs-Notwendigkeit für das nahegelegene "Ziegeleschle". als ortsnaher Ausgleich der Altlasten Ausgleichs-Defizit-Altlasten ist = Verletzung GG 20 a Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Hiermit möchte ich Sie freundlichst bitten, KEIN "Bebauungsplan Ziegeleschle II". <u>Stellungnahme 4.46</u> Die nicht umweltverträgliche Firma Lidl in der Nähe des Wohngebietes + auf der letzten ortsnahen ökologisch hochwertigsten + schönsten Feuchtwiese, und im Vogelschutzgebiet + besten Nah-Erholungsgebiet, fühlt sich an, wie wenn man mit einer schweren Krankheit leben muß. = Verletzung GG 2 Recht auf körperliche Unversehrtheit Nah-Erholungsgebiet-Ausgleichs-Defizit-Altlast = Verletzung Bundes-NatSchG Erholung Ausgleichs-Defizit-Altlasten ist = Verletzung GG 20 a Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Hüfingen hat keine Lebensqualität mehr. Deswegen mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen der Stadt Hüfingen, die durch Verabschiedung im Gemeinderat Verbindlichkeit erlangt haben -	

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	die Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln. Hiermit möchte ich Sie freundlichst bitten, K E I N E Zersiedelung mehr des nahegelegenen "Ziegeleschles". <u>Stellungnahme 4.47</u> Die Einfrachtungen der Lidl-LKW-Diesel-Ruß-Abgase ins Wohngebiet wegen der dauerhaft + immer vorherrschenden Windrichtung von noch 1,6 Millionen Lidl-LKW-An-und Abfahrten + Abgase von noch 4,9 Millionen Lidl-Beschäftigten PKW- An- und Abfahrten bei meiner Lebenserwartung von noch 35 Jahren. + Heizungs-Abgase + Abluft aus Lidl-Gebäudevolumen von 388.960 m³, ist = Belastung durch gefährlichen, gesundheitsschädigenden Feinstaub an einem bereits stark befahrenen Ort = Verletzung Grundgesetz GG, Recht auf saubere Luft (siehe Gerichtsurteil Verwaltungsgericht Stuttgart) Ein ABSOLUTES N E I N zur beabsichtigen Zersiedelung des nahegelegen "Ziegeleschles". <u>Stellungnahme 4.48</u> Wegen Lidl-Mehr-Inmitleidenschaftnahme der gesamten Umgebung = Einfrachtung der Lidl-LKW-Diesel-Ruß-Abgase ins Wohngebiet wegen der dauerhaft und immer vorherrschenden Windrichtung von bisher 433.090 Lidl-LKW An- und Abfahrten + Abgase von bisher 845.110 Lidl-Beschäftigten PKW-An- und Abfahrten = Zwischensumme bisher 1.278.200 Lidl-KFZ-An- und Abfahrten + Abgase von noch 1.697.760 LidI-LKW An- und Abfahrten + Abgase von noch 4.987.170 Lidl-Beschäftigten PKW- An- und Abfahrten, bei meiner Lebenserwartung von noch 35 Jahren. = Summe Abfahrten 2.130.850 Lidl-LKW-An- und Abfahrten = Summe 5.832.280 Lidl-PKW-An- und Abfahrten Ergibt Lidl-KFZ-An- und Abfahrten insgesamt 7.963.130. + Heizungs-Abgase + Abluft aus Gebäudevolumen von 388.960 m³ + Vergrößerung des Gebäudevolumens in 2020! = Belastung durch gefährlichen, gesundheitsschädigenden Feinstaub an einem bereits stark befahrenen Ort = Verletzung Grundgesetz GG, Recht auf saubere Luft (siehe Gerichtsurteil Verwaltungsgericht Stuttgart)	

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Das sind Schockzahlen - weil es zuvor von dem Bundes-NatSchG Biotopflächen-Standort aus keine An- und Abfahrten gab. Eine Belastung, die vorher nicht da war. Lidl lohnt sich NICHT für das kommunale Klima. Hiermit möchte ich Sie freundlichst bitten, KEIN "Bebauungsplan Ziegeleschle II". Bei Eröffnung in 2012 hat die Firma Lidl 160 Beschäftigte + täglich 170 Lidl-LKW- An- und Abfahrten angegeben; - da die Firma Lidl im März 2020 235 Beschäftigte + 80 LKWs angibt, liegen meinen neuen Berechnungen diese Zahlen zugrunde + habe ich eine Rechnungs-Abgrenzung ab März 2020 mit eingerechnet. <u>Stellungnahme 4.49</u> Ausgestorbene + vom Aussterben bedrohte Arten auf der Gemarkung zu haben ist KEIN Normalzustand. Ungebremster Flächenverbrauch in Hüfingen schwächt biologische Stabilität + die ökologischen Funktionen des Bodens im "Ziegeleschle" gehen verloren. = Verletzung BundesNatSchG sparsamer Umgang mit dem Boden = Verletzung selbstverpflichtende Umweltqualitätsziele = Verletzung GG 20 a Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Mensch + der vom Aussterben bedrohten Arten Auffressen von Lidl-Ausgleichsmaßnahmen bei allen Schutzgütern durch Flächenverbrauch im "Ziegeleschle" + Erhöhung der Ausgleichs-Defizit-Altlasten, ist = erneute Verletzung GG 20 a Deswegen K E I N E Naturflächen- Versiegelung mehr des nahegelegenen "Ziegeleschles". + mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen der Stadt Hüfingen die Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln. <u>Stellungnahme 4.50</u> Die Stadt Hüfingen ist millionenschwer + hat es nicht mehr notwendig noch mehr Flächen zu versiegeln + keine neuen Gewerbemischgebiete mehr notwendig. Wegen ungebremsten Flächenverbrauch = Verletzung Bundes-NatschG sparsamer Umgang mit dem Boden und ortsnaher Lidl-Logistikzentrum-mangelnde-Flächen-Kompensation-Ausgleichs-Defi-	

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	zit-Altlast - ist es notwendig die selbstverpflichtende Umweltqualitätsziele, die durch Verabschiedung im Gemeinderat Verbindlichkeit erlangt haben anzuwenden, um die Nachfragewelle nach Grundstücken im "Ziegeleschle abzuschütteln. Ausgleichs-Defizit-Altlasten = Verletzung GG 20 a Deswegen K E I N E Zersiedelung des "Ziegelschles". <u>Stellungnahme 4.51</u> Wegen ungebremstem Flächenverbrauch ist in Hüfingen - die Anzahl der Schmetterlinge zurückgegangen. = Artenbedrohung § = Verletzung BundesNatSchG = Verletzung BundesNatSchG sparsamer Umgang mit dem Boden = Verletzung selbstverpflichtender Umweltqualitätsziele = Verletzung GG 20 a Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der vom Aussterben bedrohten Arten Schmetterlinge sind auf die unversiegelten Naturflächen im "Ziegeleschle" angewiesen. Deswegen K E I N E Zersiedelung des "Ziegeleschles" + mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen der Stadt Hüfingen die Nachfragewelle nach Grundstücken abschütteln	

Büro Gfrörer GmbH & Co. KG / Stadt Hüfingen

Fassung vom 15.02.2022 (Endfassung)